



Hans Maercker. Eine polnische Starostei und ein preußischer Landrathskreis. Geschichte des Schwetzer Kreises 1466-1873. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 17-19. 1886.

Auszüge über die Mennoniten

Heft 17.

Theil I. Allgemeine Landesgeschichte.

-6-

dass 1701 der Erbherr der gr. Zappelschen Güter diese den Ortseingesessenen — mit Ausschluss aller Arrianer und „Manisten“ —, bei freier Religionsübung als Dissidenten verpachtete ⁶⁾, dass 1703 die Sibsauer Parochie, bestehend aus Sibsau, Osieczek, Ober- und Niedergruppe und Flötenau 292 Katholiken, 230 Lutheraner und **131 Mennoniten** gezählt haben soll ⁷⁾.

⁶⁾ D. gr. Zappeln. ⁷⁾ A . S.

d. Steuern.

-23-

Nach einer Verordnung von 1544 hatten in den Städten die Bürger mit über 1000 Gulden Grundvermögen einen Reiter, diejenigen von über 100 Gulden Grundvermögen einen Fusssoldaten, alle weniger bemittelten für 100 Gulden zusammgelegtes Vermögen ebenfalls einen solchen zu stellen, während die vom Kriegsdienst freien Juden und **Mennoniten** zu der von ihnen gewöhnlich aufzubringenden Kopfsteuer einen Zuschlag zu zahlen hatten. Alle diese Verpflichtungen wurden im Falle eines Krieges besonders ausgeschrieben.

-28-

und so stiess namentlich im J. 1655 die Ritterschaft bei der Stadt Thorn auf Hindernisse, als sie im Stanislaw-Landtage desselben Jahres an Stelle der Pöborren ein Horngeld (Rogowe) beschloss. Diese Steuer sollte jedes Haupt Rindvieh, jedes Pferd, Ziege, Schaf, Schwein und jeden Bienenstock mit einem bestimmten Satze belegen, den **die Mennoniten** doppelt zu zahlen hatten, während Personen, welche kein Vieh hielten, jede 24 Groschen entrichten sollten.

-29-

Juden und **Mennoniten** zahlten einen Kopfschoss; der von den ersteren entrichtete floss zur Chatouille des Königs.

Capitel III. Der Grundbesitz.

-34-

Die von einander abweichenden Rechte der ebenfalls freien Müller werden in der Ortsgeschichte erörtert werden. Die neue Aera, in welche das ländliche Gemeindewesen durch die Einwanderung der **Mennoniten** gelangte, bleibt Gegenstand eines besonderen Capitels.

-35-

Es wurde durch dieselbe ein der Zeitpacht ähnlicher Rechtszustand geschaffen, und in zahlreichen Orten des Kreises siedelten sich **freie Bauern aus Deutschland und Holland** an, unter deren Fleiss

und Strebsamkeit die Kultur zum Staunen der polnischen Grundherren wieder emporblühte.

Capitel IV. Die Bevölkerung des platten Landes.

-49-

b. Die Mennoniten und die Cultur der Weichselniederung, die Juden und Schotten.

Die Adligen kümmerten sich persönlich um die Bewirthschaftung ihrer Güter wenig oder garnicht, und wir finden allerorts die Beweise, dass die Landwirtschaft schnelle und stetige Rückschritte machte. Der Bauernstand, welcher der Cultur den letzten Halt geboten, war gewaltsam unterdrückt worden, und im Gegensatz zu dem Fleiss der deutschen Einwanderer verkam die schwache Landbevölkerung in Trägheit und Müssiggang. Was früher cultivirtes Land gewesen, blieb unbeackert, bewuchs mit Strauch und ward wiederum zur Heide. Unzählig sind im

-50-

Schweizer Kreise solche Ländereien, welche unter der Bezeichnung Pustkowie (von pusty wüst, ungebaut) in späterer Zeit zur erneuten Cultivirung ausgegeben werden mussten.

Die intelligenteren Herren vom Adel erkannten bereits im 16. Jahrhundert die Nothwendigkeit an, diesen Zuständen ein Ziel zu setzen, und wie sie dereinst durch die deutschen Bauern die erste Cultur ins Land gebracht und einzelne Dörfer wie Gr. Zappeln in andauernder Wohlhabenheit erhalten können, so wandten sie sich jetzt zum zweiten Male hilfesuchend dem Auslande zu. Die nöthige Unternehmungslust und die erforderlichen Mittel fanden sie bei den **holländischen Mennoniten**, und diese folgten ihrem Ruf zuerst im Jahre 1562 in die Niederung des grossen und kleinen Werders ¹⁾. Ueber ihre Ansiedelungen im Gebiete des Schwetzer Kreises bringt die Ortsgeschichte der von ihnen besetzten Dörfer, nämlich Brattwin, Christfelde, Dragass, Glugowko, Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kommerau, Kl. Ivommorsk. Kompagnie, Deutsch Konopat, Kossowo, Gr. und Kl. Lubin, Marsau, Michelau, Mischke, Montau, Neunhufen, Poledno-Dworzysko, Przechowko, Sanskau, Schwetzer Kämpen, Kl. Sibsau, Treul, Gr. und Kl. Westfalen, die nöthige Einzelheiten.

Die Ueberlassung einer Ortschaft an die Unternehmer geschah seitens des Gutshemi durch einen Pachtvertrag, welchen man Emphyteuse nannte und der auch bei den deutschen Bauern des Höhenlandes seine Anwendung gefunden hat. Beim Antritt der Pacht musste in der Regel ein ansehnliches Einkaufsgeld gezahlt und dann halbjährlich der eigentliche Pachtzins während der meist 30—40-jährigen Dauer des Vertrages entrichtet werden. Die in zahlreichen Exemplaren uns erhaltenen Emphyteusecontracte ertheilten den Inhabern beliebige Nutzung des Landes, freie Religionsübung, Decem- und Scharwerksfreiheit, freie Disposition über Habe und Gut einschliesslich des Pachtrechtes, Hütungs-, Holzungs- und Schankgerechtsame für den eigenen Bedarf und dergl. mehr. Die gleichfalls gewährte Selbstverwaltung regelte sich nach einer Dorfsordnung, welche man Willkür nannte.

Die wesentlichsten Grundsätze der aus dem Schwetzer Kreisgebiet erhaltenen Willküren, welche in Frölichs Geschichte des Kreises Graudenz II p. 158 ff. eine erschöpfende Erörterung bereits gefunden haben, waren folgende:

Alljährlich, an einzelnen Orten halbjährlich, wurden aus der Zahl der Dorfseingessenen, die man Nachbarn, — die Nachbarschaft, — nannte, ein Schulz und zwei Rathsmänner gewählt, welchen gegen eine Entschädigung von 15 Gld. für den ersteren und 7/2 Gld. für jeden der

1) Mannhardt, die Wehrfreiheit der Altpreuss. Mennoniten pag. 74.

-51-

letzteren die Leitung der Verwaltung und Polizei oblag. Die Akten des Schulzenamtes wurden in einer Rathslade aufgehoben, zu welcher die Rathsleute den Schlüssel führten. Das Gericht bestand aus dem Schulzen, den zwei Rathsmännern und sämmtlichen Nachbarn und tagte alle 14 Tage regelmässig, ausserdem nach Bedarf in „sonderlichen“ Sitzungen, wozu tags zuvor eingeladen wurde. Für Verspätung bei den Sitzungen, Beschimpfung der Mitglieder des Gerichtes, Injurien gegen den Widerpart vor Gericht u. dergl. waren Geldstrafen an die Gutsherrschaft oder Geldoder Bierstrafen an die Nachbarschaft festgesetzt.

Jeder Kauf oder Verkauf und Tausch (Freimark) von Hof und Land musste, um Gültigkeit zu

erlangen, dem Schulzenamt durch Vertrages-Abschrift, welche in der Rathslade aufbewahrt wurde, angemeldet werden.

Ein Vorkaufsrecht, — sogenannte Näheschaft, — hatten jedesmal die Blutsfreunde und nach ihnen die nächsten Grenznachbarn des Verkäufers. Schulz, Gericht und Nachbarschaft hatten eine Frist von 14 Tagen als Bedenkzeit, ehe sie den Consens zu einem solchen Geschäft zu ertheilen brauchten.

Beim Tode eines Nachbars wurde die Schicht und Theilung des Nachlasses von Gerichtswegen vollzogen und dieselbe durfte bei Strafe nicht verheimlicht werden. Der überlebende Ehegatte hiess der Erbgeber, die erbberechtigten Kinder die Erbnehmer. Beiden Theilen wurden, wenn sie mündig waren, statt des Vormundes sog. kriegische Vormünder (curatoreslitis) beigeordnet, die Taxe der Hinterlassenschaft aber von je zwei Dorfseingesessenen, sog. „guten Männern“, mit vollständiger Aufnahme alles Inventars vollzogen¹⁾. Für unmündige Hinterbliebene ernannten Schulz und Gerichte einen Vormund aus der Nachbarschaft. Das Alter der Mündigkeit wurde 1740—60 von den Söhnen mit dem vollendeten 18., von den Töchtern mit dem vollendeten 16., in einem Falle schon mit dem 15. Jahre erreicht²⁾.

Schulz und Gericht hatten ferner auf rechtes Mass und Gewicht zu sehen, für die Sicherheit von Hab und Gut durch Verfolgung von Dieben zu sorgen und Schimpfreden und geringe Thätlichkeiten zu bestrafen.

Alle Nachbarn war bei Strafe gehalten, durch Grabenkrautung für die Vorfluth zu sorgen, bei Wassersnoth auf Gebot des Schulzen am Weichseldamm zu erscheinen, die Rauchfänge ihrer Häuser zu reinigen und sie eine Elle hoch über das Dach zu bauen, das Schulhaus und den Schulmeister nach der Hufenzahl zu unterhalten, um die Höfe einen 30 Ruthen langen, dichten Zaun zu setzen u. s. w.

1) K. u. O. E. 2) K. u. C. E.

-52-

Jeder in die Ortschaft Einziehende. hatte ein Führungsattest als Ausweis über sein früheres Leben dem Gericht einzureichen. Auch durfte kein Eingesessener ohne Bewilligung der ganzen Nachbarschaft einen zuziehenden Einwohner (Gärtner) oder eine einzelne Frau auf seinem Grundstück ansiedeln noch sie bei sich aufnehmen.

Dies waren die wesentlichsten Grundsätze der Dorfswillküren der **Mennoniten**; sie sind ein Spiegelbild der deutschen Verwaltungsnormen in den Städten.

Die **Mennoniten** gemeinden der Graudenzer, Schwetzer und Kulmer Niederung waren theils holländischer, theils hochdeutscher Abkunft¹⁾. Ihre oben erwähnten in den Emphyteuse-Contrakten garantirten Vorrechte waren ihnen mittelst königlicher Privilegien bestätigt worden, und diese königliche Gunst, die sie durch Fleiss und Sparsamkeit wohl verdienten, verblieb ihnen in Zeiten der Noth als besondere Stütze. So gewährte 1623 König Sigismund III. den Dörfern Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Brattwin, Gr. und Kl. Westfahlen einen Befreiungsbrief von jeder Contribution, weil sie durch Standquartier und Leistungen in die bitterste Armuth gekommen waren²⁾. Freilich gelang es i. J. 1642 dem Hof- und Kammerherrn Wilbald von Haxberg von dem mit den Verhältnissen unbekanntem König Vladislaus IV. ein Patent zu erhalten, vermittelt dessen er die in Preussen wohnenden **Mennoniten** zu Gunsten des königlichen Schatzes mit einer Steuer belegte und Gelderpressungen aller Art verübte³⁾. In Folge einer von den Landesständen eingereichten Klageschrift ertheilte der König dementgegen am 22. Dezember 1642 den Werdern einen Schutzbrief, der aufs neue die alten Rechte verbürgte. Die Niederung des Schwetzer Kreisgebietes blieb aber noch geraume Zeit den Haxberg-(Axemberg)schen Willkürlichkeiten ausgesetzt, bis auch hier ein königliches Decret vom 28. November 1650 dem ungesetzlichen Treiben ein Ende machte⁴⁾.

Eine grosse Gefahr sollte den Mennoniten aber alsbald von Seiten der katholischen Kirche drohen, welche strenge Ausweisungsedikte gegen Arrianer und sonstige Sektirer erwirkt und einen Theil des Landesadels für ihren Plan gewonnen hatte, die **Mennoniten** in diese Sekten mit einrechnen zu dürfen. Schon aus dem Jahre 1647 ist ein königliches Edikt⁵⁾ nachweisbar, welches in aller Strenge die Mennoniten verwarnt, Andersgläubige zu ihrer Sekte herüberzuziehen, und 1649 hatte der Instigator

¹⁾ Mannhard pag. 91. ²⁾ Gr. J. de 1623. ³⁾ Lengnich VI. pag. 196. Maunhard pag. 79. ⁴⁾ Siehe Anhang No. 3 (vom 28. November 1650). ⁵⁾ Anhang No. 1.

-53-

gegen sie wegen ihrer Religionsübung eine Klage erhoben, welche freilich vom Bischof als unbegründet zurückgewiesen wurde ¹⁾). Der Umstand aber, dass gerade ein Theil der Krön guter, die Marienburger Oekonomie, durch die Arbeit der **Mennoniten** zum einträglichsten Besitz des Königs geworden war, verhalf den Gemeinden zu einer königlichen Erklärung vom 20. April 1660 ²⁾ und einer zweiten vom 20. November 1660 ³⁾, worin die Beschuldigungen gegen die Sekte als widerlegt bezeichnet, ihre Verdienste um die Landescultur anerkannt und unter ausdrücklicher Gewährung von freier Religionsübung die alten Privilegien bestätigt wurden.

Im J. 1676 ⁴⁾ begann der Ansturm gegen die kirchliche Stellung der **Mennoniten** von neuem, und es war diesmal der Woywod von Pommerellen, der mit der Sache bis vor den Reichstag gelangte und eine von ihm selber verfasste Constitution ohne Widerspruch vorzubringen wusste. Sein Unternehmen scheiterte lediglich an der Energie des besser berathenen Königs Johann III. Sobieski, welcher das Dokument zerreißen liess.

Der letzte Versuch, die **Mennoniten** allen übrigen Sektirern gleich zu stellen, ging von der katholischen Geistlichkeit aus und vollzog sich in den Jahren 1696—1700, blieb aber ebenfalls ohne Erfolg, und König August II., welcher bereits am 20. September 1697 alle alten Privilegien bestätigt hatte, wiederholte das bisher Gewährte am 12. Oktober 1732 mittelst einer Urkunde, welche bezüglich der freien Religionsübung und Kindererziehung alle Einzelheiten enthält. König August III. dehnte endlich i. J. 1750 alle Privilegien der Werderschen **Mennoniten** auch auf die Taufgesinnten der Graudenzer, Kulmer und Schwetzer Niederung aus ⁵⁾).

Die katholische Geistlichkeit entschädigte sich mittlerweile dadurch, dass sie die von den **Mennoniten** zu beobachtenden Vorschriften aufs sorgsamste überwachte und bei jeder Uebertretung einen Prozess anstrebte, der in seinen Präntensionen wiederum den Privilegien zuwider lief. Im J. 1725 waren u. A. die Dörfer Neunhufen, Poln. und Deutsch Westfahlen, Brattwin, Jungen und üstrowianow durch ein Vorerkenntniss des Bromberger Consistorialgerichtes verurtheilt, Decem, Mess- und Begräbnissgeld dem Pfarrer zu Schwetz zu entrichten, und gleichzeitig wurde ihnen das Halten von Lehrern und Prädikanten untersagt. Vor der Appellinstanz des Nuntius zu Warschau protestirten nun die Bevollmächtigten der genannten Ortschaften gegen dieses Urtheil, weil es ihren Privilegien ex contractu zuwider liefe und die Angelegenheit überhaupt vor das welt-

¹⁾ Anhang No. 2. ²⁾ Anhang No. 4. ³⁾ Manhard, pag. 84—86. ⁴⁾ Lengnich III, pag. 126—127, ff. ⁵⁾ Manhard, pag. 93.

-54-

liehe Gericht gehöre. Aber der päpstliche Nuntius erkannte bestätigend, und die Sache ging weiter an Papst Benedickt XIII ¹⁾).

Eine ähnliche Klage, welche sich ebenfalls gegen das Recht zur Haltung eigener Schullehrer und Prädikanten kehrte, und der nach den Akten bereits ein gleicher Prozess kurz vorhergegangen war, kam im Jahre 1733 vor dem Bromberger Official zur Verhandlung. Die Beschuldigten waren die Dorfschaften Gr. Schwenteu, Mischke, Alt und Neu Marsau und Gr. und Kl. Zappeln ²⁾, also nicht allein **Mennoniten**, sondern auch Lutheraner, und die Anklageschrift enthielt unzählige Punkte, in welchen dieselben dem Kirchenrecht und vor Allem den bischöflichen Decreten zuwider gehandelt haben sollten. Da die Verklagten ausgeblieben waren, so nahm man aus den Akten des letzten Prozesses die sämtlichen Beschuldigungen als erwiesen an, verurtheilte die Ortschaften zu 200 Mk. Strafe proportionaler, befahl, die Schullehrer zu verhaften und ans Gericht abzuliefern und drohte für den Fall der Weigerung die Verdoppelung der Strafe und die Excommunication (!) an.

Ueber die Beschaffenheit und Bewirthschaftungsweise der **mennonitischen** Höfe belehren uns die erhaltenen Erbrezesse von Kossowo und Christfelde. Sie sind dadurch besonders interessant, dass sie in den zwanzig ausführlichen Schätzungen, welche sie enthalten, die Werthverhältnisse aller für die Landwirtschaft und den ländlichen Haushalt nöthigen Erfordernisse wiedergeben, und dass wir in ihnen ein getreues Spiegelbild des Wohlstandes erkennen, welchen die Dorfschaften sich trotz der Ungunst der Zeiten durch Fleiss und Sparsamkeit bewahren konnten ³⁾).

1) Kirchenbuch Schwetz Vol. I. 2) Ebendort. 3) 2 Beispiele. 8. April 1699. Hinterlassenschaft von Martin Wilik e an seine Frau Elisabeth geb. Zimmermann und drei Kinder:

pagina. Das halbe Wohngebäude mit dem halben Lande mit Rücken und Bricken Gid. gr.
8 sammt dem Stabsei Holz-Pflöcke 1050 —

Pferde.

Die junge schwarze Kobbel.....80 —
Die weisse Kobbel.....85 —
Die schweissfosse (füchsige) Kobbel95 —
Die alte braune Kobbel72 —
Die Kobbel mit dem Füllen100 —
Das grosse Kobbeljährling78 —
Das kleine Kobbeljährling60 —
Die drei Füllen135 —

Rindvieh.

5 Kühe135 —
2 Kühe42 —
2 Kühe48 —

-55-

Die Kultur der Weichselniederung ist zu allen Zeiten von der Eindämmung des Stromes abhängig gewesen, und es ist bekannt, dass bereits der deutsche Orden dieselbe in planmässiger Weise begonnen hat. Aus

2 Hocklinge38 —
2 jährige Kälber.....21 —
2 Kälber4 15

pagina.

Schweine und Gänse.

9 12 grosse Schweine72 —
11 kleine Schweine27 15
10 Stück Gänse10 —

piargina

Schätzung von Wagen und Schlitten.

9 Den grossen Wagen mit Auf-Littern und eisernen Lüssweden und allem Zubehör.24 —
Der Mittelwagen.12 —
Der kleine Wagen9 —
2 eiserne Eden, 3 hölzerne Eden (Egen, Egden)9 —
3 paar Wagenarme.....1 15
2 Schlitten und alles Nutzholz6 —
Der grosse Haken mit dem Landhaken.....4 —
1 Kahn3 —
12 Dälen (Dielen?)6 —
4 Stück Bienen16 —

Schätzung von Stall- und Hausrath.

4 exem (Aexte)6 —
für Sielen und Halssielen -Zäume17 —
3 Handbeile2 9
3 Spaten3 15
1 Holzkette und ein bar (paar)2 15
für allerlei Eisenwerks und Holzwerks27 —
„ zwei Wassertragen1 15
„ die Tränkebalge und 3 Eimer3 —
„ die Häcksellade mit der Sense4 —
„ 4 Kesse l und 1 Dreifuss12 —
„ 1 Küchenpfanne, 4 Eimer, 1 Tranktonne und 1 Kumsttonne3 —
„ zwei Müllen— 12
„ Vor die Thum Liene— —
„ 30 Brode8 —
„ 3 lederne Siele1 —
„ 14 Säcke8 12
„ 9 Seiten Speck42 —
„ Eisen12 —
„ Mehl37 —

„ Erbsen	4 —
„ Hürss	2 —
eine Decke	1 15
Die Mangel	7 —

-56-

der Zeit der polnischen Herrschaft lasst sich indessen eine Fortsetzung der Organisation von Dammordnungen bei weitem nicht aller Orten erkennen; dieselben scheinen vielmehr auf die grosseren Niederungsdistricte

pagina.

Gld. Gr.

64 28, April 1744. Nachlass des Heinrich Bartz zu Kossowo. Der Hof und alle dazu gehörigen Gebäude, das Land bestehend in 2 Huben 29 Morgen 139 Butten, Rücken und Brücken, Bäumen und Gärten, den grossen Puffwagen nebst ausslittern und Zubehör, einen Pflug, zwei grosse eiserne Egden, einen grossen Haken, einen Tisch in der Stube, auch alle in der Stube befindlichen Bänke; auch den Sieger (Uhr), das grosse Kleiderschaff in der Stuben und das Winkelschaff, auch die beste Stute und die beste Kuh, nebst allem, was erd-, mauer- und nagelfest ist; solches alles ist bei das Landgeschlagen und die Morgen vor 60 Gld. taxiret, ist in Summa5367 24

Pferde.

1 Stute, die Drosel	
1 Stute, die schwarze sind laut lestam en t beim Hot geblieben.	
1 Stute, die wachtel, ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.	
1 Hängst	72 —
die junge schwarze Stute	45 —
die alte Kiwit	60 —
der alte Wallach	24 —
drei schwarze Jährlinge	51 —
die junge Kiwit	72 —
die alte Stern	45 —
die junge Turcksche	72 —
die alte Turcksche.....	30 —
2 fahle Jährlinge	30 —
	5868 24

65

An Rindvieh.

1 Kuh, die Placknas sind laut lestament beim Hofe geblieben.	
1 Kuh, die Kraus-Kopf Grommelj	
1 Kuh, die Eckhorn, ist laut dem Landhandel beim Hofe geblieben.	
1 Kuh, die rothauge	27 —
1 Kuh, die wilde	21 —
1 Kuh, die rothe	24 —
1 Kuh, die Plackmaul	25 —
1 Kuh, die Fiohl	18 —
1 Kuh, die wittschofft	21 —
.1 Kuh, das Hockling	18 —
3 Stück plackmaulige Hocklinge	27 —
3 Stück Kälber	10 —
1 Kuh, die bunte,	25 —
1 Kuh, die schönsee	27 —
1 Kuh, die zweizitz	21 —
1 Kuh, die weithorn	20 —
1 Kuh, die junge Grömmel.....	25 —
1 Kuh, die weisskopf	18 —

-57-

unterhalb Neuenburg beschränkt gewesen zu sein, welche in Zeiten grösser Noth auch vom Reiche unterstützt wurden. Gelegentlich des grossen Dammbrechtes im kleinen Werder vom Jahre 1540 wurde Neuenburg von

pagina. Gld. gr.

65 1 Kuh, die kleigrömmel	18 —
Der grosse Boll	18 —
Der kleine Boll	9 —

Das weisskopfige Hockling	7 —
2 Kälber	6 —
Schweine	
An Schweinen sind gross und klein in einer Summe 33 Stück taxirt	100 —
Schafe	
7 Stück Schafe und 4 Lämmer	21 —
An Gänsen, Hühner und Enten	
ist Alles in Summa taxirt	10 24
	516 24

An Wagengeschirr.

Der kleine Beschlagwagen ist laut Testament am Hof geblieben.
Der grosse Puffwagen ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.

1 kleiner Puffwagen	18 —
1 grösser alter Puffwagen	10 —
1 neuer grösser Beschlagwagen	64 —
2 grosse Beschlagschlitten	36 —
2 Puffschlitten	4 —
2 schwarze neue Sielen, 5 alte Sielen, 1 neue Siele, 1 alter Sattel mit Eisensteigbügel, 2 Zugwagen, 1 paar Eisen-Halssiele, Ketten, 1 grosse Holzketten	20 —
1 grösser Puffwagen	24 —
1 kleiner Puffwagen	12 —
4 grosse beschlagene Bäder	30 —
1 kleiner Beschlagschlitten und Drage	27 —
1 grösser Beschlagschlitten	18 —
2 grosse Puffschlitten	4 —
1 grosse Holzketten	5 —
5 Stück alte Sielen, 2 paar Halssielen mit eisernen Ketten, 2 Tagen, noch	
1 paar schwarze Sielen, 1 alter Sattel	15 —

An Hölzer-Geräth.

Alles Hölzer-Geräth zum Brauen gehörig	4 —
Die Gänse- und Entennester	3 15
Die Käsepresse	7 15
2 eiserne kleine Eggen	3 —
32 Stück alte Flöten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe und Fässer	17 18
3 Stück Tröge, 1 grösser und 2 kleine	3 —
1 grosses flechten Beichfass (sic!)	1 —
32 Stück alte Flöten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe, Fässer	17 18

-58-

der Stadt Danzig um Unterstützung angegangen und sagte auch „auf die nachhafte Bitte und emsiges Ermahnen aus soliderer nachbarlicher Liebe etliches Pfahlholz und Fichtenstrauch nach höchstem Vermögen" zu,

pagina.	Gld. gr. pf.
65 2 grosse Tröge	4 —
1 kleines Laugefass	— 18
	348 24

An Kupfer -Geräth.

66 Der grosse Kessel und Dreibein ist laut Testament beim Hof geblieben.

Für Kessel, kupferne Töpfe, Dreibein, Bratspiess	18 18
Noch für Kessel, kupferne Töpfe, Bratspiess	18 —

An Viktualien.

An treuem Fleisch oder Speck	41 20
Noch an Fleisch oder Speck	41 20
Für Kippen und Wassertragen	2 —
Noch für Kippen und Wassertragen	2 —

An Zinn.

23 Pfd. Zinn, item Leuchter, Löffel auch 1 eisernes Drathsieb in Summa.	17 —
25 Pfd. Zinn, Leuchter und Löffel dazu	17 —
Brettschneidersäge, Holzsäge. Eisen, Beile, Sensen, allerhand Eisenzeug.	29 6
Stroh, 1 Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen und allerhand Eisengeräth	29 6

1 Grapen von 45 Pfd. ä 5 gr.....	6 —
An Erden-Zeug und Gläsern	6 20
Noch an Erden-Zeug und Gläsern	6 20
Noch im Hause Schlüsselbretter und .1 Holzlade	8 —
Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30 12
Noch Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30 27
Für Säcke und Pferdedecken	6 —
Noch für Säcke und Pferdedecken	6 —

An Korn auf dem Boden.

Gerste 157 Scheffel ä 1 Gld. 3 gr.....	172 21
Hafer 39 Sch. ä 27 gr.....	35 3
Boggen 32 ½ Sch. ä 1 Gld. 6 gr.....	39 —
Kormor 12 ½ Sch. ä 27 gr.....	11 7 9
Türkisch Hafer 2 Sch. ä 1 Gld. 3 gr.....	2 6
	577 6 9

An Betten.

Das 1. Loss (Loos?) an allerhand Betten, auch eine Bettstelle, Kissen und Laken...52 —	
Das 2. Loss an allerhand Betten, Kissen und Laken, auch eine Kornharfe.....52 —	
Des seligen H. Bartzens seine anzieh-Kleider haben die Erben allein bekommen, wie auch alle seine Hembden.	
Das andere Linnengeräth nebst der baar vorhandenen Leinwand ist alles in natura vertheilet.	
An Käse, das 1. Fass	5 — 66
An Käse, das 2. Fass	5 —

-59-

klagte aber gleichzeitig seine eigene Noth über den erlittenen Schaden an Dämmen, Weichsel Schiffahrt, Brückenbauten und Besserungen, sowie über Scharwerk in und ausserhalb der Stadt ¹⁾. In einer i. J. 1571 vom pommerellischen Woywod und Hauptmann von Mewe den Ortschaften Liebenau, Räden, Meselantz, Gartz und Falkenau ertheilten und 1583 vom König Stephan confirmirten Dammordnung ²⁾ wurde bestimmt, dass der Grundherr aus der Zahl der Bewohner Raudens einen „ältesten Teichgräber“ (hieraus ist Teichgräf entstanden) zu küren und demselben junge Geschworene, in Sprauden, Liebenau, Gartz je einen, in Falkenau 2 beizuordnen hatte, ihm in allen „billigen Befelich“ gehorsam sein sollten. Auf grobe Worte gegen diese Geschworenen wurden 3 Mark, auf Ungehorsam gegen ihre Anordnungen 10 gute Mark, auf mangelhaftes Krauten der Gräben innerhalb der Verwaltung 1 Tonne Bier für die betreffende Dorfschaft als Strafe festgesetzt. Nach dem Tode des ältesten Teichgräbers sollten die sechs jüngern Geschworenen unter sich einen Ersatzmann küren, während sie selber durch die Wahl der betreffenden Ortschaft ersetzt wurden. Der Damm war zweimal, zu Jacobi und zu Martini zu besichtigen, die Gräben zu Johanni und Burchardi zu krauten und zu revidiren. Alle nöthigen Kosten wurden mittelst eines Kopfschosses aufgebracht, welcher in der Höhe von 5 Gr. pro Hufe zu Weihnachten zahlbar war und der von zwei zur Rechnungslegung verpflichteten Eidesleuten erhoben und in der Geschworenenlade verwahrt wurde. Die Teichgräber und Geschworenen hatten eine Hufe dammfrei. Der Eid, welchen sie vor Beginn ihres Amtes schwören mussten, war bestimmt formulirt und enthielt ihre sämtlichen Pflichten.

Eine ähnliche Organisation können die Mennonitendörfer des jetzigen Schwetzer Kreises nicht aufweisen, und aus ihren Willküren, sowie aus den gegen die Adjacenten wegen unterlassener Dammarbeit gerichteten Klagen zu schliessen, scheint vielmehr die Pflicht zur Hülfe bei drohender Gefahr bei den Schulzen gestanden zu haben, welche alle erforderlichen Arbeiten anordneten. Nachlässigkeit in dieser Sache war strafbar, und i. J. 1675 hatte man gegen Schulz Kopp zu Kossowo ³⁾, i. J. 1683 gegen den Pfarrer

	Gld.	gr.	pf.
Summa des ganzen Vermögens.....	7464	12	9
Davon ab Schulden	3338	1	9
bleibt noch zu vertheilen.....	4126	11	
Erbgeberin.....	2063	5	9
Theilungsgebühren.....	24	24	

-60-

Thomas Grzembsky zu Lubin ¹⁾ wegen nicht rechtzeitig geleisteter Hülfe am Weichseldamm, resp. wegen unterlassener Dammreparatur Klagen angestrengt. Die letztere endete, im Jahre 1689 unter dem Beistände des Graudener Hauptmanns Borowski mit der Verurtheilung des Säumigen. Auch die Mandate des Fürsten August Czartoryski von 1740 und 1744 ²⁾, welche seinen Unterthanen zu Niedzwiedzano, Kossowo, Christkowo, Räden, Gremlin und Liegenau bei Ausbesserung der Dämme und Wassergefahr Einigkeit, gutes Einvernehmen und nachbarliche Freundschaft anempfahlen, weil sie eben eines und desselben Herrn Unterthanen seien, weisen auf selbstständige Massnahmen der einzelnen Dorfschaften hin und lassen das Vorhandensein einer grösseren Distriktsorganisation nicht erkennen. Zuschüsse aus der Staatskasse wurden den Ortschaften der Starostei Graudenz i. J. 1676 ³⁾, den Dörfern Montau und Kl. Sanskau i. J. 1765 zu theil ⁴⁾. Der Dammbbruch vom 15. März 1765 bei Sartawitz und Gr. Sanskau, welcher auch das Amt Sartawitz in Mitleidenschaft zog, wurde ein Gegenstand des Streites zwischen den Interessenten. Eine dreitägige Berathung im Hof zu Sartawitz, zu welcher man 4 fremde Edelleute hinzuzog, blieb erfolglos, weil die eidlichen Aussagen über die Pflicht der Dammreparatur nicht übereinstimmten und die Niederungsdörfer dieselbe dem Amt Sartawitz, dieses wiederum der Starostei zuschoben. Man ging mit der Erklärung auseinander, dass derjenige den Damm wieder hersteilen solle, der den meisten Schaden habe, und die Folge war, dass Niemand an die Arbeit schritt. Volle fünf Jahre blieb die Niederung den Ueberschwemmungen ausgesetzt, und erst zu St. Jacobi 1770 fingen die vereinigten Dorfschaften Montau, Sanskau, Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Brattwin, Poln. Westfahlen, Deutsch Westfahlen, Neunhufen und Gr. Sibsau mittelst eines 79 Ruthen langen Fangdammes den Strom wieder ein ⁵⁾.

Nach den archivalischen Quellen ist die Niederung des jetzigen Schwetzer Kreises ganz oder theilweise in folgenden Jahren von Ueberschwemmungen heimgesucht worden:

1565 waren Brattwin und Westfahlen vom Wasser überfluthet, und das Vorwerk Westfahlen hatte 40 Haupt Rindvieh verloren ⁶⁾.

1635 war Sibsau, 1640 Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kompagnie durch Ueberschwemmung zahlungsunfähig ⁷⁾.

1) O. Dragass. 2) K. u. C. V. 1744 deutsch, 1740 polnisch. 3) Lengnich X I I I . pag. 158. 4) L. de 1765. 5) B. W. 6) W. de 1565. 7) Gr. J.

-61-

1651 war der Weichseldamm bei Dragass an vier Stellen zerrissen ¹⁾.

1663 wird von einer Ueberschweminung bei Neuenburg berichtet ²⁾.

1674 stand bei der Ueberschwemmuug das Wasser in der Schwetzer Kirche drei Ellen hoch und vernichtete die Kirchenbücher ³⁾.

1708 Ueberschweminung bei Neuenburg ⁴⁾ und 1725 ebendort Hochwasser im Sommer.

1713 Dammbbruch bei Sartawitz und Gr. Westfahlen am 8. August ⁵⁾.

1736 Ueberschweminung in Folge eines Wolkenbruchs ⁶⁾.

1744 Ueberschweminung von Kossowo und Christfelde ⁷⁾.

17-15 am 28. März die seit 1674 heftigste Ueberschweminung von Schwetz. Das Wasser stand noch höher und gefährlicher als damals und beschädigte die Kirche sehr schwer ⁸⁾.

1765 im März Dammbbruch bei Sanskau ⁹⁾ und Sartawitz.

1772 neuer Dammbbruch bei Sartawitz ¹⁰⁾.

1775 nochmaliger Dammbbruch ebendort ¹¹⁾.

1780 Dammbbruch bei Lubin—Westfahlen ¹²⁾.

1813 Ueberschwemmungen von Kossowo im September ¹³⁾.

1816 2. Februar Ueberschwemmuug von Schwetz ¹⁴⁾.

1) O. Dragass. 2) Chir. de 1737. 3) P. S. 4) Chir. de 1737. 5) B. W. 6) Chir. de 1737. 7) K. u. C. V. 8) P. S. 9) L. de 1765 n. B. W. 10), 11), 12) B. W. 13) K. und C. Dorfspapiere. 14) S. K. III.

Abschnitt B. Die Zeit der preussischen Herrschaft.

-67-

Capitel II. Die Landesverwaltung.

a. Die Besitzergreifung des Landes durch Preussen und die mit derselben verbundenen Massnahmen 2).

Nachdem König Friedrich II. schon im J. 1771 vom Kammerpräsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen Nachweise über die voraussichtlichen Erträge Pommerellens eingefordert und den Bericht mit einem eigenhändigen Entwurf über die zukünftigen Regierungsgrundsätze der polnischen Landestheile beantwortet hatte, stellte er bei seiner Anwesenheit zu Marienwerder im Juni 1772 demselben Beamten eine ausführliche Instruction zu. Die hauptsächlichsten Grundsätze, nach welchen die bestehenden Zustände abgeändert werden sollten, waren:

1. Herstellung völliger Parität von Katholiken und Lutheranern, Duldung der **Mennoniten** und allmälige Entfernung der zahlreichen Betteljuden.
2. Vorbereitungen zu deutscher Kolonisation und Heranziehung von Dissidenten.
3. Einziehung aller königlichen und geistlichen Güter, — letztere gegen Entschädigung.
4. Besserung der Stellung der Hintersassen.

2) Vergl. Lippe — Weissenfeld „Westpreussen unter Friedrich dem Grossen“ und Beheim-Schwarzbach „Hohenzollernsche Kolonisation.“

-68-

Ebenfalls schon im Sommer des Jahres 1772 war Johann Rembert Roden im geheimen vom Könige beauftragt, in den neuen Landestheilen sofort nach der Besitzergreifung eine ausführliche Katastrirung zu beginnen, welche für die künftige Besteuerung und Kolonisirung den nöthigen Anhalt geben sollte. Diese umfangreiche Arbeit wurde von ihm am 22. September 1772 begonnen und am 29. April 1773 beendet. Die Kommission, an deren Spitze Itoden stand, setzte sich zusammen aus 2 Kammerdirectoren, 1 Vice-Kammerdirector, 6 Kriegs- und Domainenräthen, 2 Landrätthen und einer entsprechenden Zahl speciell vereideter Oekonomiebeamter, Dolmetscher, Sekretaire und Kopisten. Alle Kaufbriefe, Privilegien, Dokumente, Karten und Vermessungsregister, auch Wirtschaftsrechnungen und Schlossquittungsbücher waren vorzulegen; jeder einzelne Ort war zu besichtigen und jeder Besitzer und Bauer zu Protokoll zu vernehmen. Roden stellte 50 General- und 131 Spezialpunkte auf und lieferte durch seine Erhebungen ein äusserst ausführliches, noch jetzt erhaltenes Material 1).

1) Gesamtergebnis der

	Landesaufnahme im Kreis Schwetz	Sämmtlichr ländliche Ortschaften	Schwetz	Neuenburg
1.	Vorwerkshufen und Morgen	980 Hf. 38 Mrg	—	—
2.	Bäuerliche Hufen und Morgen	2202 „ 58 „	84 Hufen	71 Hufen
3.	Haushaltungen	4780	412	278
4.	Bewohner	22536	1630	1079
5.	Katholiken	7193	—	—
6.	Lutheraner	6370	—	—
*7.	Mennoniten	117	—	—
8.	Juden	109	—	—
9.	Gespannhaltende Wirthe	2073	—	—
	Freischulzen, Kölmer u. Lehnsmänner	62	—	—
	Bäuerliche Pächter	1640	—	—
	Gärtenpächter	370	—	—
10.	Eigenkätchner	458	—	—
11.	Instleute	1981	—	—
12.	Knechte	1233	14	23

13.	Mägde	1113	114	62
14.	Jungen	436	39	22
15.	Handwerker	309	47	18
16.	Gewerbetreibende	240	—	—
17.	Geistliche	17	—	—
18.	Lehrer	50	—	—
19.	Pferde	5612	180	150
20.	Füllen	334	20	15
21.	Oschen	4892	20	15

*) Offenbar ist die Mehrzahl der **Mennoniten** zu den Lutheranern gerechnet worden.

-69-

So war das Land beschaffen, das Friedrich der Grosse am 13. September 1772 in Besitz nahm und dem er durch Entschliessung vom 31. Januar 1773 den Namen „**Westpreussen**“ verlieh.

-70-

b. Verwaltung.

Bei der Okkupation wurden alle bestehenden Staatsämter und Gerichte aufgehoben und die drei preussischen Woywodschaften nebst den Aemtern Marienwerder und Riesenburg durch Patent vom 13. November 1772 unter einer Behörde, der sogenannten „Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder“ vereinigt. An Stelle dieses Namens trat im J. 1773 die Bezeichnung „westpreussische Regierung“, und die Funktion derselben umfasste die Landesverwaltung, das Konsistorium und die eigentliche Gerichtsbarkeit. In diesem Kammerdepartement wurden sieben Kreise eingerichtet, Avelche von je einem Landrath verwaltet wurden und Gerichtsbarkeit, Post und Sanitätspolizei erhielten. Die Starostei Schwetz kam zum Kreise Konitz, die Starostei Neuenburg und die zum Dirschauer Gebiet gehörigen Ortschaften des Schwetzer Kreises zum Kreise Stargard,

endlich die sechs zur Starostei Graudenz gehörigen Niederungsdörfer zum Kreise Kulm. Jeder Kreis wurde behufs Verwaltung der königlichen Güter in Domainenämter oder, wenn deren Beamte nicht gleichzeitig Vorwerkspächter waren, in sogenannte Domainen-Intendanturen eingetheilt, denen später Jurisdiktion beigelegt wurde. Nach dem Eingänge des Domainenrentamtes Jaschinnitz (zwischen 1783 und 1789) umfasste die Domäne-Intendantur Schwetz die alte gleichnamige Starostei und ging weit über die jetzigen Kreiggrenzen hinaus. Man zählte 1789³⁾ in ihrem Bezirk an königlichen Liegenschaften 9 Zeitpachtvorwerke, 7 vererbpachtete Oerter, 93 Dörfer und kleinere Ortschaften mit 1242 Feuerstellen, ferner 332 adlige Güter, Dörfer und einzelne Ortschaften mit 3783 Feuerstellen. Das Domainenrentamt Neuenburg, dessen Sitz alsbald von Neuenburg nach dem Amt Konschitz verlegt wurde, und welches auch das eingegangene Amt Komorsk in sich schloss, umfasste gleichzeitig an königlichen Ortschaften 3 Vorwerke, 45 Dörfer, kölmische Güter, einzeln belegene Mühlen, Krüge und Pustkowien mit 576 Feuerstellen, ausserdem 155 adlige Güter, Vorwerke, Dörfer und Neusassereien mit 1608 Feuerstellen. Der erwähnte Antheil des Kulmer Kreises gehörte zur Intendantur Graudenz.

-80-

Den **Mennoniten** wurde von Friedrich dem Grossen Religionsfreiheit gewährt und ihnen auch die von ihrem Glauben vorgeschriebene Wehrfreiheit zugestanden ¹⁾. Auch die folgenden Könige Preussens liessen die Kolonie bei ihren Rechten, und selbst bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde auf sie die gewünschte Rücksicht genommen. Erst der neuesten Zeit war es Vorbehalten, auch an die Mennoniten diejenige Anforderung zu stellen, der jeder preussische Unterthan genügen muss.

¹⁾ Beheim-Schwarzbach, pag. 603.

Konsignation aller in Westpreussen befindlichen Mennonitenfamilien anno 1789.

No.	Ortschaft.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Dienstboten		Personen.
						männl.	weibl.	
1	Dragasz	10	13	19	18	9	4	73

2	Kl. Lubin	5	5	8	6	—	1	25
3	Gr. Lubin	15	15	26	29	—	1	86
4	Neunhufen	8	8	11	15	3	2	47
5	Poln. Westfahlen	2	3	4	5	—	—	14
6	Brattwin	5	5	4	5	1	1	21
7	Marsau	3	5	12	7	—	2	29
8	Kl. Sibsau	6	6	9	8	—	—	29
9	Gr. Sanskau	5	5	2	3	—	—	15
10	Treul	13	12	13	19	3	—	60
11	Kommerau	5	7	13	7	2	—	34
12	Gruppe	13	14	14	16	—	—	57
13	Niedergruppe	18	18	33	29	—	6	104
14	Kl. Sanskau	5	5	8	12	—	—	30
15	Montau	32	32	50	43	7	9	173
16	Schwetzer Kämpen	10	9	15	17	—	—	51
17	Jeziorken	19	18	30	26	4	1	98
18	Glogowko	5	5	11	7	—	—	28
19	Dworzisko	1	1	2	—	—	—	4
20	Przechowko	17	16	25	17	5	1	81
	Summa	197	202	309	289	34	28	1059

-81-

Durch Bundesgesetz vom 9. November 1867 wurde bestimmt, dass „jeder Norddeutsche wehrpflichtig sein solle und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen dürfe.“ Hiermit wurde die Wehrfreiheit aufgehoben.

Im Vorstehenden haben wir die Grundzüge der segensreichen Staatsleitung dargethan, unter welcher das Gebiet des Schwetzer Kreises im 19. Jahrhundert aufblühte. Wie trübe war das Bild, das die Friedrizianische Landesaufnahme vom Jahre 1773 uns- entrollt hat, und wie erfreulich ist die hohe Kultur der Gegenwart. Je weiter die Zeiten der polnischen Herrschaft in die Vergangenheit entrückt wurden, um so mehr that sich deutsche Intelligenz und deutscher Fleiss hervor, und kein Fortschritt der Technik und Kultur, den das Jahrhundert der Erfindungen mit sich brachte, blieb dem Schwetzer Kreise verschlossen. Die adligen Güter, welche sich im Jahre 1773 ausschliesslich in polnischen Händen befanden, sind mittlerweile bis auf acht Ausnahmen an deutsche Landwirthe übergegangen, und der Wohlstand liegt ausschliesslich in deutscher Hand. Der neuesten Staatspolitik ist nur das Eine Vorbehalten geblieben, der unverkennbar fortschreitenden Polonisirung der arbeitenden Klasse durch energische, aber humane Massregeln Halt zu gebieten.

Heft 18.

Theil II. Spezielle Ortsgeschichte.

B. Die ländlichen Ortschaften.

-164-165-

Brattwin, Przetwin (1423), Pratwino (1565), Pratwin (1669 u. a. 0.), Pratfin (1676). 0. L. Ia.

Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1623 ¹⁾ erhielt Brattwin zugleich mit mehreren ändern Niederungsdörfern von König Sigismund III. einen Befreiungsbrief von Militair-Kontributionen und Einquartierung. Es war im J. 1649 ²⁾ bereits der Kirche Sartawitz zugetheilt und jeder der 5 Unterthanen dorthin mit einer meretra (Metze) Gerste und ebensoviel Hafer decempflchtig. Die Verwickelungen der Bewohnerschaft mit der katholischen Geistlichkeit während der folgenden hundert Jahre sind im Kapitel „**Mennoniten**“ erörtert worden. Im J. 1669 ³⁾ wies Brattwin nach eidlicher Aussage des Holländers Adrian Kryzel 220 Morgen Saat auf und einen Krüger, der städtisches Bier ausschänkte. Es zählte 1676 ⁴⁾ 104 Bewohner, sämmtlich niederen Standes, und anno 1682 ⁵⁾ und 1717 betrug sein Steuersimplum 22 Gulden 8 Groschen 9 Pf. Im J. 1749 ⁶⁾ war das Dorf mit seinen 22 Hufen nach Schwetz eingepfarrt.

Im J. 1773 ⁷⁾ bestand Brattwin aus 26 bäuerlichen Hufen und 49 Haushaltungen mit 181 theils katholischen, theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 24 gespannhaltenden Wirthen (2 Lehmännern und 22 bäuerlichen Pächtern), 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden, 1

Lehrer. Anno 1785 ⁸⁾ wurden 27 Katholiken und 109 Nichtkatholiken gezählt. Es gehörte zu preussischer Zeit ⁹⁾ zum landrätlichen Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

¹⁾ Anhang No. 23. ²⁾ Vis. de 1649. ³⁾ S. J. I, pag. 153. ⁴⁾ E. V. de 1676. ⁵⁾ S. de 1682 und S. de 1717. ⁶⁾ P. S. ⁷⁾ Fr. L. ⁸⁾ Vis. de 1785. ⁹⁾ G. 1789.

-174-

Christfelde. Crostkaw (1400 und 1415), Krostkowo (1649), Chrostkowo (1676), Christkowo (1729 u. a.), Krystkowo (1779). O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

In Christfelde werden im Jahre 1649 ⁹⁾ 2 adlige Höfe, dem Kossowski resp. der Sartawskischen Familie gehörig, erwähnt. Der übrige Theil der Ortschaft war an **holländische Mennoniten** emphyteutisch verpachtet, mit dem Dorf Kossowo durch eine gemeinsame Verwaltung eng verbunden und mit dieser Ortschaft zusammen im Besitz derselben hohen Adelsfamilien. Es sind als Besitzer nachweisbar ¹⁰⁾:

⁹⁾ Vis. de 1649. ¹⁰⁾ K. und O. V.

-175-

Die Adelshöfe waren 1649 mit je 5 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer nach Gruzno decempflchtig, lieferten aber nichts. Der Ort erhielt 1650 ¹⁾ zugleich mit anderen Dörfern die bereits erwähnte königliche Schutzurkunde gegen die Willibald Axembergschen Erpressungen und 1672 eine Erneuerung derselben, welche durch Gewaltthaten des polnischen Militairs veranlasst zu sein scheint.

Gräfin Dönhof gab im J. 1722 ⁷⁾ den Holländern Jakob Pandt, Schulz

¹⁾ Siehe Capitel Mennoniten und Anhang No. 3. ⁷⁾ Poln. Urkunde auf Pergament mit hängendem Siegel in Blechkapsel.

-176-

Gerhard Giert und Martin Wilk (Wölk?), Rathslenten von Kossowo, ferner Tobias Blumenberg, Schulz Michael Blumenberg und Andreas Bartz, Rathslenten von Christkowo, als Vertretern der Uebrigen die Orte auf 40 Jahre in Emphyteuse aus, doch die Brauerei nebst Inhalt und die dazu gehörigen 4 Hufen davon ausgeschlossen.

Im J. 1773 ²⁾ hatte das adlige Dorf und Gut Christfelde 20 kulm. bäuerliche Hufen. 42 Haushaltungen und 219 lutherische (?) Bewohner, darunter 21 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 3 Eigenkätchner, 9 Handwerker, 2 Gewerbetreibende, 1 Lehrer; Christkower Kämpe wird als dazu gehörig bezeichnet.

²⁾ Fr. L.

-183-

Dragass. Tragosz (1595), Tragos (1623), Tragosch (1624), Tragoss (1632), Dragas (1671), Tragasc (1706), Dragass (1740 ff.). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Eine königliche Urkunde ¹⁾, am 17. Juni 1595 auf Fürbitte des Joh. von Zborowo für Dragass, Sczucze, Gr. und Kl. Lubin und Kl. Welcz von König Sigismund III. ausgestellt, gab den Bewohnern der gedachten Ortschaften das Recht, frei und ohne jede Hinderung und Widerspruch ihre Erzeugnisse „laboris et seminis“, also Produkte jeder Art, auf der Weichsel überall, wo es ihnen zweckmässig schiene, hin zu verschiffen. Ausser dieser Berechtigung hatte das mit **Mennoniten** besetzte Dorf Antheil an dem Befreiungsbrief von militärischer Contribution und Standquartier dd. 1623 ²⁾. Ein vierfacher Dammbruch bei Dragass im J. 1651, wodurch die Ländereien ganz und gar versandet und werthlos geworden, auch ein Theil sammt Menschen und Vieh ganz untergegangen war, ein „ingens diluvium“, trug den Dörfern Dragass und Kl. Lubin einen königlichen Befreiungsbrief von allen Abgaben und Lasten vom 17. Oktober desselben Jahres ein ³⁾. An den von den Ortschaften Dragass und Lubin im J. 1683 ⁴⁾ gegen den Pfarrer von Lubin wegen unterlassener Dammreparatur angestregten und im J. 1689 von ihnen gewonnenen Prozess schliesst sich ein zweiter Prozess desselben Geistlichen gegen die nämlichen Dörfer wegen Verweigerung des Decems an. Auch dieser Streit wurde am 22. April 1689 ⁵⁾ und zwar vom Könige zu Gunsten der beiden Dörfer entschieden.

Ein Emphyteusekontrakt von Dragass existirt nur in einem polnischen Papier, welches am 7. November 1740 von Georg Wandalin von Konczyc — Mniszek, Hauptmann zu Graudenz, den Franz Zybrandt, Dert Gersow und den übrigen **Holländern** über 20 Hufen gegen 38 Gr. Zins pro Morgen und Religionsfreiheit ausgestellt worden ist. Im J. 1746 wurde ein Stück Land zur Käthe, 7 Ruthen lang und 3 Ruthen breit, für 12 Gulden preuss. und 3 Gulden preuss. Grundzins und im Jahre 1765 V, Viertel Land für 50 Gulden preuss. und jährlich 2 Gulden Grundzins verkauft, letzteres Geschäft von Johann Baltzer „Regierender Schulz“ als Zeuge unterschrieben ⁶⁾

1) Pergam. Transsumt, besorgt durch den öffentlichen Protonotator Melchisedech Laubender zu Breslau. ²⁾ Anhang Nr. 23. ³⁾ Anhang Nr. 26. ⁴⁾ O. Dragass. ⁵⁾ Gr. J. Anhang Nr. 27. ⁶⁾ O. Dragass.

-196-

Kgl. **Glugowko**. O. L. Ia .

Im J. 1775) hatte das königliche Dorf ein Areal von 1 Hufe und 23 Morgen kulm. Bauerland, ferner 7 Haushaltungen mit 29 lutherischen Bewohnern, darunter **4 bäuerliche gespannhaltende Pächter**. Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

-205-

Gruppe. Gruppe (1533), Grupa (1558), Gruppa (1573), Grub (1604), Grupe (1610), Grup (1650), Grupski Folwark (1682). O. L. Ib. Es ist ein Rittergut.

Erst von 1669 ab findet man Ober-Gruppe von Nieder-Gruppe getrennt; meist sind Dorf und Gut Ober-Gruppe mit einander verbunden.

Ferner gab der Woywod von Marienburg Zalinski 7 Hufen „Grupsches Land und Strauch“ am 5. December 1625 ¹⁾ an die **Holländer** Zacharias Iverwer und Peter Hese emphyteutisch aus, und Miroslaw Konarski-Taschau verlieh dem Schmied Hans Kuhn zu Gruppe am 13. Dezember 1639 ²⁾ 8 Morgen Niederung für je 2 Gld. und 4 Morgen Höhe für je 6 Gr. auf 33 Jahre gleich den übrigen **Holländern**. Am 23. Juli 1671 ³⁾ verpachtete ferner Johann Konarzyn-Konarski dem Schulzen Wilm Jakobs und den Rathsheuten Jahob Hetce und Zacharias 15 Hufen 11 ½ Morgen Niederung auf 50 Jahre bis 1722 gegen 831 Gld. preuss. Jahreszins.

Alle späteren Urkunden dieser Art werden unter Ober- und Nieder-Gruppe vermerkt werden.

Im Jahre 1773 ⁶⁾ ermittelte man beim Vorwerk Gruppe 4 Hufen, in Ober-Gruppe an Bauernacker 27 Hufen 14 2/3 Morgen, in Nieder-Gruppe 39 Hufen 11 2/3 Morgen dito und 11 Waldhufen, zusammen 81 Hufen 26 ½ Morgen, der Acker aus Sand und Grand bestehend und auch steinig, der Wald aus Fichten mit wenig Bauholz.

1) Poln. Urkunde. Leder. ²⁾ 2 poln. Urkunden auf Pergament mit hängendem Siegel. ³⁾ Urkunde auf Pergament; Siegel fehlen. ⁶⁾ Pr. L.

-219-220-

Jeziorken. Jeziorki (1773), Jeziorka (1780), Jesiorki (1789).

O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1727 ⁶⁾ der verwitweten Frau Hedwig von Steffens-Wybczynska, 1767 ⁷⁾ dem Anton von Wybczynski und 1773 ff. dem von Lukowitz.

Am 1. Mai 1727 ¹⁾ hatte die verwitwete Frau Hedwig von Stefl'ens-W. mit den Vormündern ihrer Kinder einigen **Mennoniten** 1 Hufe Wiesen und ein durch die Soldaten ruinirtes Ackerstück von 19 Morg. Gegen einen Jahreszins von 1 Gld. 15 Gr. vom Wiesenmorgen und 1 Gld. Vom Landmorgen auf 40 Jahre mit der Berechtigung der freien Religionsübung, vorbehaltlich der Pfarrabgaben nach Driczmin, überlassen.

Ferner verpachtete Anton von Wybczynski im J. 1767 ²⁾ Jeziorken mit 17 Hufen mehreren Mennoniten auf 40 Jahre gegen 1733 Thlr. 30 Gr. Einkauf, einen Jahrescanon von 372 Thlr. 60 Gr. und die Verpflichtung von Jeziorken aus 51 Morg. Land in Simkau zu pflügen und dort jedem Pächter 2 Handdienste zu leisten.

Im J. 1773 ³⁾ bestand das adl. Bauerndorf Jeziorken aus 17 kulm. Hufen Bauerland und 32 Haushaltungen mit 162 meist lutherischen, sonst mennonitischen Bewohnern, darunter 19

gespannhaltenden bäuerlichen und 2 gespannhaltenden Gärtnerpächtern und 1 Handwerker. Das Land litt an stockender Nässe, seitdem General von Czapski 1765 die Obermühle angelegt hatte. Es gehörte zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zum Driczminer Kirchspiel ⁴⁾.,

⁶⁾ 0 . Jeziorken ⁷⁾ Gr. ¹⁾ o. Jeziorken. ²⁾ Gr. ³⁾ Fr. L. ⁴⁾ In einem Vergleich mit dem kathol. Pfarrer von Driczmin verpflichteten sich die Ortseingesessenen: Eadaw (4), Lidke (2), Foth, Schmidt (4), Kuehn, Richter, Nachtigall (2), Janz (2), Unrau (2), Becker, Schneider, Grönke und Panzer jährlich 2 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer Decem und 9 Gr. Kalende, letztere von jedem Wirth, abzutragen, — ohne dass der Pfarrer, wie sonst gewöhnlich, die Kalende selbst in loco einzuheben sich bemühen durfte.

Heft 19.

-226-

Kommerau. Ossek (1407), Ossiek (1623), Osiek oder Komerau (1706).

O. L. I a. Es wurde 1855 durch Weichseleisgang zerstört und an die jetzige höhere Stelle translocirt. Es ist ein königl. Dorf mit einer evangelischen Schule.

Kommerau gehörte zur Starostei Graudenz und war frühzeitig mit **Holländern** besetzt. Diese schlossen im J. 1601 ²⁾ einen Vertrag mit den Bewohnern von Komorschko über die Benutzung des Flusses Montau für 3 Gulden, „den sie ihrem Gefallen nach zu reinigen Macht haben sollten“. Im J. 1612 ³⁾ überliessen 2 Schulzen von Sibsau unter Genehmigung des Graudenzers Starosten ihre Ländereien in Kommerau zweien **Holländern** dieses Dorfes auf 50 Jahre in Pacht. Kommerau erhielt 1623 ⁴⁾ mit anderen Dörfern einen königlichen Befreiungsbrief von militärischen Contributionen. Es umfasste 1671 ⁵⁾ laut Feststellung vom 18. Januar 11 Hufen.

Das königl. Amtsdorf Kommerau hatte 1773 ⁶⁾ 18 kulmische bäuerliche Hufen und 17 Morg. mit 23 Haushaltungen und 113 theils katholischen, theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter- 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 4 Handwerker und 1 Lehrer (Schulmeister Mich. Arndt). Es gehörte ⁷⁾ zum landrätthlichen Kreise Kulm und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Graudenz.

Kommerau hatte laut Vernehmung des Besitzers der Sibsauer Güter vom Jahre 1797 ⁸⁾ und gemäss eines Erkenntnisses von 1790 an den Hof Sibsau jährlich 8 Scheffel Gerste zu geben. Auch hatte Sibsau das Recht, den Kommerauer Krug zu verlegen.

¹⁾ G. 1789. ²⁾ N. A. 2, pag. 102. ³⁾ Anhang Nr. 29. ⁴⁾ Siehe Brattwin, ⁵⁾ O. Dragass. ⁶⁾ Fr. L. ⁷⁾ G. 1789. ⁸⁾ Gr.

-229-

Kompagnie. Companinen (1640), Companin (1688), Companie (1797).

O. L. Ia. Es ist ein Abbau von Lubin und königlich.

Im J. 1773) gehörte Kompagnie zu Gr. Lubin und hatte 5 Haushaltungen mit 17 theils katholischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibender.

Gr. Dt. Konopath, (= Gross-Deutsch K.). Konopat (1773). O. L. I b .

Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Das Dorf gehörte im J . 1768 ⁷⁾ und 1773 dem Michael Augustinus bini nominis de Kosielec et Ossowka-Zboinski, Gen.-Lieutenant des Königl. Regiments, Erbherr der Güter Konopat und Drosdowo, und war (erst

⁷⁾ Gr

-230-

seit 1755 nachweisbar) mit Mennoniten besetzt. Im J . 1789 wird Oberst von Zboinski als Besitzer genannt.

Es umfasste im J. 1773 ¹⁾ ein adliges Vorwerk mit 3 kulm. Hufen 11 Mrg. lauter Sand, auf einen Ertrag von 226 Gld. 5 Gr. 4 1/2 Pf. geschätzt, sowie 18 kulm. Hufen 28 Mrg. Dorfland mit einem Ertrage von 1808 Gld. 21 Gr. 4 1/2 Pf. Das Bauerndorf hatte 42 Haushaltungen und 207 Bewohner, das Vorwerk 9 Haushaltungen und 39 Bewohner, alle theils lutherischer, theils **mennonitischer** Konfession; im ersteren zählte man darunter 27 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1

Gewerbetreibenden und 2 Lehrer (Schulmeister Peter Berendt und Johann Trautmann), auf dem Vorwerk 5 Eigenkätner und 1 Gewerbetreibenden.

Deutsch-Konopat hatte 1777 ²⁾ eine **Holländerei** von 18 Kühen nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengärten. Die 16 emphyteutischen Bauern zahlten Kanon und mussten bei Reparaturen des Weichseldammes und des Koslower Mühlendamms Fuhren leisten.

Es gehörte ³⁾ zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Schwetz.

¹⁾ Fr. L. ²⁾ Gr. ³⁾ G. 1789.

-235-

Kossowo, Dorf. O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte stets den Besitzern von Christfelde.

Um 1565 ¹⁾ lieferten die Bauern von Kossowo dem Eisenhammer Suchau Erz zum Kauf. Im J. 1649 ²⁾ waren im Dorf 3 adl. Bewohner sesshaft, welche zur Kirche Gruczno jeder 10 Gr. zu geben hatten.

Nach dem 2. Schwedenkriege am 27. Juni 1658 ³⁾ mussten die Nachbarn auf Kossowo, in hoher Noth und Mangel wegen Herrenzinsen“ ihrem Gericht Vollmacht ertheilen, die Güter der säumigen Zahler zu versetzen, um auf diese Weise Eath und Mittel zu schaffen. Gemeinsam mit Christfelde erhielt Kossowo von König Johann Kasimir am 28. November 1650 ⁴⁾ die den **Mennoniten** mehrerer Dörfer ausgestellte Schutzurkunde. Im J. 1669 ⁵⁾ wurden in Kossowo ebenfalls die vom Militär verursachten Schäden besichtigt; ausserdem waren durch die Soldatendurchzüge von 1672 und 1673 ⁶⁾ dem Ort 1080 Gld. 12 Gr. Kosten erwachsen. Im J. 1676 ⁷⁾ hatten die „bona“ Kossowo 180 Bewohner. Das Simpluni betrug 1682 und 1717 ⁸⁾ für Kossowo mit Christfelde 10 Gld. 4 Gr.

Im J. 1773 ⁹⁾ hatte Kossowo ausser dem oben erwähnten Vorwerk in dem Bauerndorf 26 kulm. Hufön und 12 Mrg. Bauerländereien und 52 Haushaltungen mit 279 Bewohnern lutherischer Konfession, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 8 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und einen Lehrer. Kossowo wurde dem 1775 eingerichteten evangelischen Kirchspiel Schwetz mit einem Realdecem von 45 Gr. pro Niederungshufe zugelegt.

Im September 1813 wurde Kossowo von der Weichsel überschwemmt. In 13 Gebäuden stürzten Schornsteine, Oefen und Brandmauern ein; 4100 Ruthen Rückenäune wurden eingerissen, 70 Ruthen Graben versandet und 120 Scheffel Weizen, 250 Scheffel Roggen, 140 Scheffel Gerste, 19 Scheffel Erbsen in den Scheunen verdorben.

Eine Willkür wurde den Dörfern Kossowo und Christfelde gemeinsam von Graf Dönhof ertheilt; sie liess aber den Ortschaften ihre Schulzeni gerichte getrennt. Die Emphyteusekontrakte von 1722 ff. sind bei Christfelde erörtert.

¹⁾ W. de 1565. ²⁾ Vis. de 1649. ³⁾ C. u. K. ⁴⁾ siehe Chrisfelde. Anhang No. 3. ⁵⁾ S. J. I. ⁶⁾ S. J. I. pag. 783. ⁷⁾ E. Y. de 1676. ⁸⁾ S. de 1682 u. St. de 1717. ⁹⁾ Fr. L.

-251-

Gr. Lubin. Glonowo (1295), Globen (1305), Labin (1436), Globe (1542), Lubien (1686/87). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen Schule.

Gross Lubin war ein Graudenzner Schlossdorf.

Der Ort besass 1542 ²⁾ in bestimmten Grenzen die Rullausche Haide.

Im 16. Jahrh. wurde Lubin mit **holländischen Mennoniten** besetzt, welche 1591 von Johann Zborowski, Hauptmann von Graudenz, den ersten Emphyteusekontrakt empfangen. Sie stellten im J. 1592 einen Wassergang ³⁾ — wohl den jetzigen sogenannten Dragass-Lubiner Wassergang — durch Sanskausches Terrain in die Montau her und verpflichteten sich dem Besitzer von Sanskau gegenüber zur gebürlichen Unterhaltung desselben, sowie zu einem jährlichen Zins von 38 Gr. pro Morgen und der Garantie für jeden Schaden. Gleichzeitig mit den Ortschaften Dragass, Sczucze und Kl. Welcz ⁴⁾ erhielten sie 1595 die Berechtigung zur freien Verschiffung ihrer Produkte „laboris et seminis“ und im J. 1623 ⁵⁾ mit anderen Dörfern zusammen einen Befreiungsbrief von militärischer Contribution und Standquartier.

Am 13. April 1640 ⁶⁾ erneuerte unter königl. Genehmigung Susanna Schepanska, Kulmische Unterkämmerin und Starostin von Graudenz, die Emphyteuse vom Jahre 1591 über das Land Gr.

Lubin, Companie, Cobelnitza, Schlosswiese u. a. daneben gelegene Schlossgründe und Wiesen, „welche Territorien mit Wasser ganz ergossen und ganz unfruchtbar gelegen, und im währenden Kriege sehr verwüstet und ruinirt waren,“ mit

2) N. A. 26 pag. 238, Zeugniß des 70 jährigen Bewohners Johann Nyo. 3) N. A. 29 pag. 254, 4) Siehe Dragass. 5) Siehe Brattwin. 6) Gr. J.

-252-

Heinrich Bartholomäus Schulz von Gr. Lubin und Hans Harmes, Peter Kerber und Adrian Dircks im Namen ihrer anderen Nachbarn auf 50 Jahre, worin die Grenzen wie folgt angegeben wurden:

„Die Weichsel neben Kl. Lubin bis in den Fluss Montau, die Breite bis an des Dorfes Bsowo Wiesen, die Länge neben der Brücke und Fluss Montau bis an die Zaianczkower (Sanskauer) Grenze“; Grösse 82 Hufen 18 Mrg. 130 Ruthen. Hiervon waren 4 Hufen von Sr. Majestät dem König der Kirche zuerkannt; der Rest wurde verpachtet, und es waren davon von jedem Morgen 1 poln. Gulden und 8 Gr., in Summa 1087 Gulden 10 Gr. und 9 Pf. jährlich in zwei Raten von der Gesamtheit der Pächter aufzubringen.

Die Pächter „sollen wegen der Religion nicht gezwungen noch angelochten werden, doch mit diesem Bescheide, dass sie die Kirche, die auf dem Grunde steht, ganz und gar zufrieden lassen, zu Nichts gebrauchen, auch keine andere auf dem Grunde bauen. Sie sollen sich auch ganz still und mässig wegen der Religion verhalten und keinem kein Aergerniss geben.“ Im weiteren waren sie von jeglichem Scharwerk frei, mussten aber die Brücke von Sibsau bauen und bessern. Ferner stand es den Pächtern frei, allerlei Handwerksleute bei sich zu halten.

Der Graudener Starost Martin Casimir Borowski erneute am 24. November 1687 denselben Pachtvertrag auf fernere 50 Jahre, 1692 beginnend, gegen 1074- Gulden 4 Groschen Jahreszins und die Bedingung des Zwangs zum Krugverlag aus dem Brauhause Sibsau und zur Müllerei zu Graudenz, alles mit Genehmigung des Königs Johann III. Am 29. Juli 1689 wurde auch der zweite, den Dragass-Lubiner Wassergang betreffende, schon 1640 mit Frau Hauptmaim Szepanska prolongirte Vertrag auf fernere 40 Jahre angenommen und die Entschädigung von 38 Groschen pro Morgen für den Wassergang beibehalten. Aber das Land war durch Weichselüberschwemmungen sehr versandet 1).

Ueber die Prozesse der Dorfschaft mit den Ortpfarrern in den J. J. 1683 bis 1689 siehe Näheres bei Dragass.

Im J. 1773 2) war Gr. Lubin mit seinen Attinentien Targowisko und Compagnie ein emphyteutisches Dorf von 32 kulm. Hufen und 14 Morgen bäuerlichen Landes und 56 Haushaltungen mit 274 Bewohnern, welche der katholischen, 2 der lutherischen, viele der **mennonitischen** Konfession angehörten. Unter diesen waren 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 19 Eigenkätner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibender, 1 Geistlicher und 1 Lehrer.

1) Alles aus Gr. J. 2) Pr. L.

-253-254-

Die Pfarre hatte vor dem J. 1542 5) geschenkweise einen See, Glowenek genannt, und einen Theil der zu Lubin gehörigen Rullauschen Haide in der Breite jenes Sees erhalten. Die Dos bestand 1686/87 in 4 Pfarrhufen, welche an zwei **Holländer** verpachtet waren, die auch das Pfarrhaus nutzten, da der Geistliche fehlte. Zur Parochie gehörten Gr. Lubin, Kl. Lubin und Dragass.

Kl. Lubin. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf.

Gemeinsam mit Dragass 7) erhielt Kl. Lubin die königliche Erlaubniß vom 17. Juni 1595 über die freie Verschiffung der Erzeugnisse „laboris et seminis“ und den königlichen Befreiungsbrief von 1623. Es war ebenfalls in die Prozesse mit dem Pfarrer von Gr. Lubin verwickelt.

Das Bauerndorf Kl. Lubin war 1773 1) auf 40 Jahre in Emphyteuse verpachtet. Es bestand aus 9 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerland und hatte 8 Haushaltungen mit 49 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Handwerker.

Es lag 2) im Kreise Kulm und im Amtsbezirk Graudenz.

⁵⁾ N. A. 26 pag. 238. ⁷⁾ Siehe Dragass. ¹⁾ Er. L. ²⁾ G. 1789.

-261-262-

Alt-Marsau. Marsenn (1470), Marsecli (1533), Marsen (1554), Märze (1558), Smarzau (1565), Marsenn (1573), Smarze (1649), Marsow (1668), Marzy (1676 u. a.).

O. L. I b . Es ist ein adliges Dorf.

Im J. 1773 bestand Alt-Marsau aus einem adligen Gut nebst Bauerndorf und hatte 9 kulm. Hufen 20 Mrg. Bauerland, davon V3 Kornboden, das Uebrige Sand, ferner 15 Haushaltungen mit 65 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Eigenkätthner und 1 Handwerker.

-268-

Montau. Montaw (1436), Mundtow (1580), Montow (1623), Montowy (1650). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Die **mennonitische** Ansiedelung in Montau ist früh erfolgt, da bereits 1580 ³⁾ dortige Bauern sich das Recht ausbedungen, Gräben zu machen und dabei die Brückenbauten und Grabenreinigungen übernahmen. Auch hatten dieselben schon 1586 ⁴⁾ ihr eigenes Bethaus. Doch ist uns über sie nur so viel bekannt, dass sie, wie die Bewohner von Brattwin, im J. 1623 ⁵⁾ vom König die Befreiung von militairischeu Kontributionen und Standquartier erhielten, sowie im J. 1650 ⁶⁾ die erwähnte Schutzurkunde gegen die Axembergschen Erpressungen.

Das „Königliche Amtsdorf“ umfasste im J. 1773 ⁹⁾ 43 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerländereien, — aber wegen der Ueberschwemmungen konnte das Land erst zu Johanni bestellt werden; — in 88 Haushaltungen zählte man 413 theils lutherische, theils **mennonitische** Bewohner, darunter 26 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 11 Eigenkätthner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer. Es gehörte ¹⁰⁾ zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

³⁾ N. A. 31 pag. 255 ⁴⁾ Mannhard pag. 91. ⁵⁾ Siehe Brattwin. ⁶⁾ Siehe Christfelde. ⁹⁾ Fr.L. ¹⁰⁾ G. 1789.

-271-272-

Neuenhuben, früher Neunhufen. Dziwi[^]c wlok (1653), Wies Dziewiec wlog(1676), Dziewiec Wlok (1678). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf.

Neuenhuben befand sich unter denjenigen Niederungsdörfern, welche 1653 am 13. Juni betreffs Haltung von Schulmeistern etc. den bei Brattwin genauer erörterten Vertrag abschlossen.

Am 10. Februar 1668) überliess König Johann Kasimir dem achtbaren Jakob Kryzell einen eigentlich zu Schloss Schwetz gehörigen durch die schwere Kriegszeit verwüsteten Hof mit 3 Hufen im Dorfe N., den derselbe vor 13 Jahren gekauft hatte. Er erhielt ihn auf 30 Jahre gegen jährlich 120 Gld. poln. an die Burg Schwetz, mit dem Recht, Bier und Branntwein zum Hausgebrauch zu präpariren und mit denselben Freiheiten, deren sich die Einwohner von Brattwin und die **Holländer** in den übrigen Orten erfreuten. Neuenhuben hatte 1669 ¹⁾ 60 7 2 besäte Morgen und zwei Einwohner. Bier wurde nicht gebraut. Die Bewohnerzahl des emphyteutischen Dorfes wurde 1676 ²⁾ auf 52 festgestellt. Der Steuersatz von Neuenhuben betrug 1682 und 1717 ³⁾ 7 Gulden. Das Dorf war 1725 in die bei Brattwin erörterte Klage des Pfarrers Czapski von Schwetz mit verwickelt.

Neuenhuben war im J. 1773 ⁴⁾ ein königliches Amtsdorf von 11 kulmischen bäuerlichen Hufen mit 23 Haushaltungen und **117 mennonitischen** Bewohnern, darunter 7 gespannhaltenden bäuerlichen Pächtern, 3 Handwerkern und 1 Gewerbetreibendem.

Im J. 1774 ⁵⁾ verkauften Martin Ludwig von Gottenthau und dessen Ehefrau Wilhelmine von Berensow das Dorf an *Mennoniten*, vertreten durch Franz Joseph Kopfer, Heinrich und Hans Gertz, Peter Kliever und Peter Rossfeld für 27300 Gld. guter preuss. Münze.

Es gehörte ⁶⁾ zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

¹⁾ S. J. I, pag. 153, eidl. Aussage des Holländers Adrian Kryzell. ²⁾ E. V. de 1676. ³⁾ S. de 1682 und St. de 1717. ⁴⁾ Fr. L. ⁵⁾ Gr. ⁶⁾ G. 1789.

-296-

Gr. Sanskau. Zagenczkow (1339), Senczkow (1447), Zeyenczkaw (1475), Semzke (1501), Senczkau (1590), Zajqnczkau (1592), Zajackow (1623), Zajaczkowo (1649), Zajontzkau (1650). 0 . L. I a. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Das Dorf zinst 1773 1100 Gld., dazu 10 Schinken und 5 Käse ä 10 Pfd. jährlich, — das einmalige Einkaufsgeld für 50 Jahre betrug 5000 Gld. Das Areal war 24 kulrn. Hufen 4 Mrg. bäuerlich, dazu 50 Haushaltungen mit 247 lutherischen Bewohnern, worunter 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 9 Eigenkätbner, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibender.

Kl. Sanskau. O. L. Ia . Es ist ein königliches Dorf.

Es gehörte zu polnischer Zeit zu Gr. Sanskau und wurde der Frau Theophila Potocki in Robczycz, die es auf 54 Jahre inne hatte, am 11. September 1732 von König August II. geschenkt.

Amts Dorf Kl. Sanskau hatte 1773 12 Hufen Bauerland und 14 Haushaltungen mit 83 lutherischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Eigenkätbner, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Es war wie das vorige 1789 ein vererbpachtetes königliches Dorf und denselben Yerwaltungsbehörden unterstellt

-299-

Nieder-Sartawitz, O. L. Ib . Es ist ein adliges Dorf.

In Nieder-Sartawitz existirte ein besonderes Vorwerk, welches 1669 ²⁾ 2 Gärtner und 1 Krüger mit Schank von herrschaftlichem Bier, sowie die nöthige Aussaat hatte, 1749 ³⁾ aber bereits durch Vertheilung an Holländer eingegangen war, wobei von seinen 12 Hufen 9 nach Kl. Westphalen und 3 nach Jungen fielen.

Das adlige Dorf gehörte 1773 ⁴⁾ zu Ober-Sartawitz und hatte 41 Haushaltungen mit 157 Bewohnern, von denen einige **Mennoniten**, die übrigen Katholiken und Lutheraner waren, darunter 25 Eigenkätbner. Es lag im Kreise Konitz.

²⁾ S. J. I. pag. 192, eidl. Aussage des Müllers Gregor. Krügers Stanislaus. ³⁾ P. S. ⁴⁾ Fr. L.

-318-319-

Kl. Sibsau. ⁴⁾ O. L. Ib.

Es ist ein königliches Dorf.

Klein Sibsau war 1773 ⁵⁾ ein auf 40 Jahre emphyteutisch verpachtetes Dorf von 2 kulmischen Hufen 9 Mrg. Bauerland mit 71 Haushaltungen und 259 theils katholischen theils lutherischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 42 Eigenkätbner, 27 Handwerker

(darunter 19 Weber) und 2 Gewerbetreibende. Es gehörte ⁶⁾ zum Kreise Kulm und zum Amtsbezirk Graudenz und hatte im Jahre 1797 ⁷⁾ auf seinen 2 Hufen und 23 Morgen 10 Wirthe, welche dem Hauptgute 61 Thlr. 70 Gr. zinsen mussten.

Simkau. Sueinekowe (1310), Simkaw (1400), Symkaw (1415), Czemke (1484), Siemikowo (1649), Siemkowo (1669), Szimkowo (1777), Siemkau (1780), Schimkowo (1789). 0 . L. II. Es ist ein Rittergut.

Das adlige Gut und Vorwerk hatte 1773 ³⁾ 9 kulm. Vorwerkshufen, 23 Haushaltungen und 101 theils lutherische, theils katholische Bewohner, darunter 12 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Handwerker.

⁴⁾ Siehe auch das Rittergut. ⁵⁾ Fr. L. ⁶⁾ 1789. ⁷⁾ Gr.

³⁾ Fr. L. Ferner entnehmen wir den Grundbuchakten folgende zwei amtliche Gutsaufnahmen: Im J. 1777 hatte Simkau drei unterthänige Familien und 10 Zinsbauern mit einem Jahreszins für jeden von 10 Thlr., 38 Schfl. Hafer, 3 Gänsen, 2 Kapaunen und 14 Handdiensten, sowie 2 Bauern mit 6 Thlr. Jahreszins und 6 Wochen Handdienst. Auch die **Mennoniten** zu Zeziorken hatten 51 Mrg. Land zu pflügen und jeder 2 Tage Handdienste zu leisten, andere Einlieger aber einen jährlichen Zins von 95 Gld. Für Wohnungen und Gärten zu entrichten. Ein Heuschlag beim Vorwerk brachte 150 Fuder; 2 Seen mit Winter- und Sommerfischerei und ein selbst für den eigenen Bedarf nicht genügender Wald waren vorhanden. Die Baulichkeiten bestanden in einem mit einem Lustgarten versehenen herrschaftlichen Wohnhaus aus Ifolz unter Ziegeldach, in 3 Scheunen, 1 Schaf-, 1 Vieh-, 1 Pferdestall, 1 Wirthschafterhaus, 1 Brauhaus, 12 Bauerhäusern mit Scheunen und Ställen, 1 Krüge mit Gaststall, 1 Schmiede und 3 Kuthen.

-323-

Sprintd mit Sprintd mühle. 0 . L. II. Es ist ein königliches Dorf mit Mühle und einer evangelischen Schule.

Im J. 1769 ⁴⁾ war Sprintd vom Starosten von Zboinski den Bauern gegen 440 Gld. auf 20 Jahre verkauft worden.

Es war im J. 1773 ⁵⁾ ein Neuenburger Amtsdorf von 10 kulm. Hufen 20 Mg. Bauerland und zählte in 18 Haushaltungen 78 Bewohner, welche bis auf einen **Mennoniten** lutherischer Konfession waren, und unter denen sich 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer befanden. Es gehörte ⁶⁾ zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg und hatte 1789 1 Mühle und 10 Feuerstellen.

4) Gr. ⁵⁾ Fr. L. ⁶⁾ G. 1789.

-338-

Dorf-Treul. Tröl (1609), Tryl (1703), Tryll (1766). 0 . L. Ia.

Es ist ein königliches Dorf mit einer dreiklassigen evangelischen Schule.

Dieses Dorf, im J. 1609 ¹⁾ vom Neuenburger Hauptmann der Stadt Neuenburg für 200 Mk. verpachtet, ist noch 1703 ²⁾ als Starosteidorf nachweisbar. Es war dem Neuenburger Pfarrer 1703 u. 1766 ³⁾ mit 5 Schfl. Hafer und 5 Schfl. Roggen jährlich decempflichtig, hatte 1766 5 Hufen und bereits eine Schule mit einem Lehrer, dessen auch 1773 ⁴⁾ Erwähnung geschieht (der ehrbare Christian Schiman Schulhalter).

Im J. 1773 ⁵⁾ war es ein Amtsdorf von 13 kulm. Hufen 10 Mg. Bauerland mit 60 Haushaltungen und 262 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 13 Eigenkätchner und 5 Handwerker. Das Winterfutter wurde von den Stadtwiesen gekauft, und im Sommer blieb ein grösser Theil zur Weide liegen. Auch die Bernhardinermönche besaßen hier zwei grosse Wiesen.

1) N. A. R. ²⁾ A. S. ³⁾ 8) Vis. de 1766 u. A. S. ⁴⁾ Pr. L. ⁵⁾ Fr. L.

-344-

Dt. Westphalen. Smoln (1400), Gros Smollen (1415), Stwolno (1565), Westfalen (1623), Gr. Stwolno (1642), Gr. Stwolenko (1653), Stwolno germanicum (1668), deutsch Stwolno (1676), Stwolno Niemiecki (1682), Stwolno wielke (1741), Stwrolno majus (1749). O. L. Ia . Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1642 ¹⁾ gab Johann Zawadzki, Hauptmann von Schwetz und Danziger Kastellan, die 16 damals wüsten und gebäudelosen Hufen an **Holländer** auf 50 Jahre in Emphyteuse zu den üblichen Rechten aus und gewährte ihnen Fischereiberechtigung in der Weichsel und Montau, die Erlaubniss zur Abschiffung ihrer Produkte, sowie das Recht einer Kruganlage mit Schwetzer Schlossbierschank, während sich die Pächter ihrerseits zum Anbau (elocation) auf eigene Kosten und von 1643 ab zu einer Zahlung mit 25 Gld. pro Hufe verpflichteten. Der Kontrakt fand am 13. Januar 1643 die königliche Genehmigung. Ferner gab am 2. April 1741 ²⁾ die Frau Starostin Johanna Jablonowska die Ortschaft zu „**Holländischer** Gerechtsame“ und wie oben, mit dem Rechte der Fischerei in der Weichsel und Montau, ferner mit der Erlaubniss, eine Schule zu errichten, gegen 20 Gld. preuss. Zins pro Hufe auf 50 Jahre aus.

Dt. Westphalen war mit Poln. Westphalen eine derjenigen Ortschaften, für welche der bei Brattwin angeführte königliche Befreiungsbrief von militairischen Kontributionen und Standquartier im J. 1623 ausgestellt wurde

Im J. 1649 ³⁾ war Dt. Westphalen bereits einer ändern Kirche als 1565, nämlich der Sartowitzer, zugetheilt und jeder der 10 Unterthanen mit 1 meretra Gerste und ebensoviel Hafer dorthin decempflichtig. Das Dorf schloss 1653 mit Brattwin, Poln. Westphalen und ändern Dörfern betreffs der Haltung von Schulmeistern, der Begräbnissfeier etc. den bei Brattwin näher erörterten Vertrag und war im J. 1725 ebenfalls in den Prozess mit der katholischen Kirche verwickelt. ⁴⁾ Im J. 1676 ⁵⁾ wurden in Dt.

1) Papierne Urkunde mit königl. Siegel; latein. mit poln. Kern. ²⁾ Papierne Urkunde mit Siegel; poln. ³⁾ Vis. de 1649. ⁴⁾

Siehe: Brattwin u. Cap. Mennoniten. ⁵⁾ E. V. de 1676.

-345-

Westphalen 24 Seelen gezählt und 1682 und 1717 ¹⁾ betrug die Steuereinheit des Ortes 21 Gld. 25 Gr. Im J. 1749 ²⁾ hatte Stwolno majus 29 Hufen und gehörte zum Kirchspiel Schwetz.

Im J. 1773 ³⁾ hatte das königliche Amtsdorf Dt. Westphalen 24 kulm. Hufen 15 Mg. Bauerland und 44 Haushaltungen mit 249 katholischen Bewohnern, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 5 Eigenkätchner, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer. Es gehörte ⁴⁾ zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gr. Westphalen, früher Poln. Westphalen. Cleyne Smollen (1436), Westfalenko (1623), Swolenko (1649), Stwolenko (1653), Stwolinko (1668), Stwolno Polskie (1669), kl. Stwolenko (1749). O. L. I a . Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

¹⁾ S. de 1682 u. St. de 1717. ²⁾ P. S. ³⁾ Fr. L.

-346-

Am 7. März. 1593 ¹⁾ wurde das Starosteivorwerk Stwolenko von der Starostin von Schwetz, Sophie von Fulstin, unter königlicher Genehmigung an **Holländer** emphyteutisch auf 60 Jahre verpachtet, bei freiem Brenn- und Nutzholz aus den Starosteiwaldungen, Braugerechtigkeit zum eigenen Bedarf, eigener Communal- und Polizeiverwaltung und einem Jahreszins pro Lan von 30 resp. 15 Thlr. (ä 38 Groschen).

Im J. 1773 ²⁾ hatte das königliche Dorf nur 16 kulm. Hufen 16 Mg. Bauerland, ferner 36 Haushaltungen und 162 Bewohner, darunter 9 gespannhaltende Wirthe (1 Lehmann und 8 bäuerliche Pächter), 4 Eigenkätchner und 7 Handwerker.

¹⁾ Anhang No. 36. ²⁾ Fr. L.

-350-

Wintersdorf. Przechowko (1650). O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule. Es war 1676 ⁴⁾ ff. ein Schlossdorf von Schwetz.

Wintersdorf war als mennonitisches Dorf mit ändern Niederungsorten durch gemeinsame Geschicke eng verbunden. Durch die Axembergschen Erpressungen arg geschädigt empfing es 1650 den bei Christfelde erwähnten königlichen Schutzbrief; auch beteiligte es sich 1653 an der bei Brattwin erörterten Vereinigung **holländischer** Landesbewohner, welche bezüglich der Schulmeisterhaltung, der Begräbnisse Andersgläubiger etc. besondere Ziele verfolgten.

Im J. 1668 ⁵⁾ beschränkte sich nach der Aussage des Mannista Joannes, welcher dieselbe seinem Glauben entsprechend durch Berührung seiner Brust bekräftigte, (tacto pectore prout fides ipsorum exigit) die Aussaat auf 17 3/4 Mrg. Sommerung und 40 3/4 Mrg. Winterung; Gärtner, Einwohner, Handwerker oder Krüger existirten aber überhaupt nicht. Im J. 1676 hatte das Schlossdorf 41 Seelen; es steuerte 1682 und 1717 ⁶⁾ mit 3 Gld. 10 Gr. 9 Pf. Im J. 1749 ⁷⁾ waren dortselbst 9 Hufen und 1 Mühle mit 4 Hufen vorhanden.

Das königliche Dorf hatte 1773 ⁸⁾ 13 Hufen Bauerland und in 14 Haushaltungen 196 theils katholische, theils lutherische Bewohner, darunter 12 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

⁴⁾ E. Y. de 1676. ⁵⁾ S. J. I. pag. 147. ⁶⁾ S. de 1682 und St. de 1717. ⁷⁾ P. S. ⁸⁾ Fr. L.

-369-

Anhang B.

No. I. 10. Juni 1647. Mennoniten ¹⁾.

Vladislaus IV. von Gottes Gnaden Allen die es angeht, geistlichen und weltlichen Personen, allen Aemtern und Gerichtsämtern der Palatine, Vicepalatine, Landgerichte, Burggerichte, Magistrate, allen Bürgern, welche im Reiche und seinen Annexen, vornehmlich aber in Preussen vorhanden sind, sowie allen ohne Ausnahme, denen dieser Unser Brief vorkommt, eröffnen und verkünden Wir hierdurch folgendes:

Mit besonderer landesväterlicher Sorge müssen Fürsten und Könige vorzüglich darauf sehen, dass

nicht, während sie die Scepter und die Herrschergewalt über ihre Reiche und Lande führen, durch ausserhalb des Gesetzes stehende des christlichen Namens unwürdige Bewohner ihrer Reiche und Lande dem ewigen Kultus der in der Einheit dreifältigen und in der Dreiheit einen göttlichen Majestät schmählicher Abbruch geschehe. Weil Wir nun in Erfahrung gebracht, dass im Reiche und in Unsern Landen, besonders aber in Preussen sich die Sekte der Wiedertäufer und Mennoniten vorfindet, welche den Seelen der Katholiken und Dissidenten, die in Folge von Ueberredung und Rath der Sektirer in ihre Sekte übergehen, höchst schädlich und wegen der mit lästerndem Munde erfolgenden Leugnung der Gottheit des eingebornen Sohnes, der katholischen Kirche höchlich verhasst ist, ja zum grössten Abscheu gereicht; so haben Wir in Gemässheit Unseres Eifers, da Wir Unser erstes und letztes Streben dahin richten, von demjenigen, der die Reiche und die Scepter und deren Stärke lenkt und regiert, mit schuldiger Fürsorge und Beflissenheit jede Schmähung abzuwenden, für jetzt zugestimmt und beschlossen, solchen Bekämpfern der reinsten Wahrheit, die in geistiger Trägheit jener Schmähung verfallen und, den Lockungen einer verderblichen Sekte folgend, von dem allgemeinen Wege weit abirren, einen Damm entgegenzusetzen, auf dass deren heuchlerisches und berechnendes Bekenntniss und jene schädlichen Glaubensgrundsätze nicht noch weiter unter den Menschen Eingang finden. Diesen Vorsatz führen Wir hierdurch aus in bündigem Specialmandat und königlichem Edikt, welches Wir hiermit verkünden und wodurch Wir mit Strenge und Schärfe allen und jeden Sektirern des **Mennonisten**- und Wiedertäuferglaubens im Allgemeinen und Besondern, wie sie in Unserm Reiche, vornehmlich aber im Lande Preussen, in Folge der Nachsicht von Magistraten, wo immer es sei, festen Fuss gefasst haben oder umherziehen, anbefehlen, dass sie es sich nicht beikommen lassen mögen, irgend einen christgläubigen Katholiken oder Dissidirenden dieser Religion zu ihrer Sekte herüber zu ziehen, ihrem Glauben beizuzählen und in ihr Bekenntniss aufzunehmen, bei Strafe des Halses, der Güterkonfiskation und sofortiger Landesverweisung der ganzen Sekte aus allen königlichen Landen.

Wir bezweifeln nicht, dass die geistlichen Aemter und jeder Pfarrer in seiner Parochie die Seelen der Christen vor dem Verderben bewahren und dafür sorgen werden, dass die Verführer vor Unser Gericht gestellt werden.

Zur Bekräftigung dieses haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Warschau 10. Juni 1647, Unsers Polenreichs im 15., Schwedens im 16. Jahre.

Vladislaus, König. Thomas Uiejwski, königl. Sekretair.

Hierzu ist in Oliva 1683 eine Information gedruckt.

¹⁾ S. K. latein. Zu Seite 52.

-370-

No. II. 7. April 1649. Mennoniten ¹⁾.

1649, 7. April werden die (Vertreter der) **Mennoniten** in Danzig und Schottland vor dem geistlichen General-Auditor des Bischofs von Kujawien, Ganonicus Schmuck, auf Grund des ihnen ertheilten Privilegs des Bischofs (Nikel Albert y. Olexow Gniewosz) von der seitens des Instigators ihrer Taufe, Vermahnung in Ehesachen und anderer Ceremonien halber angestregten Klage los und frei gesprochen und Jedermann wird bei willkürlicher Strafe angewiesen, die **Mennoniten** in diesen Angelegenheiten nicht zu turbiren.

No. III. 28. November 1650. Mennoniten ²⁾.

Wir Joannes Casimirus, von Gottes Gnaden König in Polen etc., thun mit Unserm jetzigen Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass Wir dem mühseligen Zustande der **Holländer mennonitischen** Glaubens, welche in der Graudenzer Starostei, wie auch auf Zaiontzkau und Montau wohnen, geneigtest abhelfen und deren durch immerwährende Soldatendurchzüge, Einquartierungen und Kontributionen entzogene und geschwächte Nahrung mit Unserer königlichen Gnade wieder heben wollen. Es sollen dieselben Holländer von allen überflüssigen und unnöthigen Auflagen und Schatzungen laut der ihnen gewährten Protektion frei sein; es hat aber der edle Wigbald Axemberg mit selbst erdichteter und übernommener Macht sich erkühnt, 2 Dukaten von jedermännlich (andere

Lesart, von jeder Hufe) mit schwerer Exekution abzufordern und abzupressen, unter dem Vorgeben und Vorwande, dass solche Kontribution belangen und dienen soll, die freie Uebung der Religion herbeizuführen und in richtigen Stand zu setzen, so dass also gedachte **Mennoniten** durch eine so schwere Belastung ihre Religion haben schirmen und erhalten sollen, sowie ferner unter dem Vermeinen, er besitze einen Konsens hierzu und habe solchen von des Königs Vladislaus IV. Majestät wohl verdient und überkommen. Desshalb erklären Wir in Folge der Uns vorgetragenen Klagen die Supplikanten durch diesen Unsern Brief von derartigen Erpressungen los und ledig. Wie sie vorhin befreit, von Unsern Vorfahren protegirt gewesen und von Alters her den königlichen Schutz genossen, so sollen sie auch nicht minder jetzt geschützt werden. Welches Wir Allen und Jeden, denen hieran gelegen, insbesondere aber dem oben gedachten Wigbald Axemberg sammt den Seinen und allen seinen Nachkommen zu wissen thun, dass künftig von den Holländern in obgemeldeter Graudenzer Starostei wie auf Zaiontzkau und Montau kein einziger unter dem Vorwande der mennonitischen Religion oder aus anderen Ursachen Schatzungen und Zahlungen einfordern oder sie mit irgend welchen Auflagen zu beschweren sich unterstehen soll, bei Unserer königlichen Ungnade und unnachlässiger harter Strafe, welche ohne Schonung gegen diejenigen vollzogen werden soll, welche sich diesem Privilegio widersetzen. Gleichzeitig geben Wir den supplizirenden **Holländern** die Versicherung, dass sie frei und ungehindert von dergleichen Belästigungen und schweren Auflagen an der einen Seite des Weichselstromes wohnen dürfen. Zu mehrer Beglaubigung haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit des Reiches Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Warschau am 28. November 1650, Unsers Reichs Polen im ändern, der Schweden im dritten Jahre.

Joannes Casimirus, König. Albertus Kadzidowski, L. S. Ihrer Kgl. Maj. Sekretarius.

¹⁾ Menn. latein. Zu Seite 53. ²⁾ Menn. latein. Zu Seite 52, 175, 235 und 203.

-371-

Nochmals auf Sittliches Anhalten ausgesetzt vom Könige Michael zu Warschau am Tage der h. Dorothea für allen und jeden **Manisten**, wie selbige befindlich in Sanskau, Muntau, Przechowko, Kossowa, Krostkowa, Grup, Michlau und aller Orten.

Mittwoch den 9. Februar 1672, Unsere Reichs im 3. Jahre.

Andr. Olszowski, Kulm, und Pommereil. Bischof u. Reichs-Unterkanzler.

Laurentius Ploszkiewicz, Ihrer Kgl. Maj. Sekretarius.

No. IV. 20. April 1660. Mennoniten ¹⁾.

Joannes Oasimirus von Gottes Gnaden:

„Mit gegenwärtigem Unserm Briefe thun Wir Allen und Jeden kund und zu wissen, dass vor Uns die Gemeine der Wiedertäufer und **Mennonisten**, welche sowohl in als ausser der Stadt Danzig sich anhalten, angegeben und beschuldigt ist, als ob sie durch ihre Vermahner boshafter Weise sich unterstanden, eine katholische Person Namens Susanna Bauer wiederzutaufen und in ihre Yersammlung auf- und anzunehmen, wodurch sie sowohl wider die göttlichen als wider die weltlichen Gesetze und Rechte, vornämlich aber wider das peinliche Mandat des Königs Vladislaus IV. unter Verachtung und Beschimpfung des Sakraments der heiligen Taufe gröblich gesündigt hat und nach den Gesetzen dem Verlust des Halses, der Güterkonfiskation und der Verjagung aus Unseren Landen für sich und ihre Nachkommen verfallen sind. Es sind laut Unserm Befehl die Personen obgedachter **Mennonistengemeinde** ihrer Güter, Sachen, Gelder und Rechte in Unseren Landen wegen des erwähnten Kirchenraubes der Wiedertaufe Unserm Schatz verfallen, auch schon Konfiskationsdekrete und Oaduksprivilegien von Unsrer Kanzlei zu Gunsten einiger Personen ausgegeben. Nachdem aber der Prozess in vorliegender Sache durch den Official von Danzig und Pommerellen Ludwig von Deruth angestrengt und die obgedachte Susanna Bauer mit körperlichem Eide die geschehene Wiedertaufe verneint hat, auch anderweitig nach näherem Inhalt des Befreiungsdecrets von genanntem Official die **Mennoniten** ihre Unschuld dargethan, haben Wir auf deren Bitte beschlossen und erklären, dass die ausgegebene Konfiskation und der Caduc aller Güter, Sachen, Gelder und Rechte, so die **Mennoniten** in und ausserhalb Danzigs und anderwärts haben,

widerrufen, kassirt und vernichtet werden, so dass Niemand daraus etwas für sich herleiten kann. Gegentheils bestätigen Wir den bedrängten **Mennoniten** deren vorige Besitzungen, Ruhe, Duldung und Sicherheit sowohl in und ausser Danzig, als an welchem Ort es immer sei. Doch mögen die obgedachten betrüben Munnonisten sich hierfür nicht untevstehen, gegen das Mandat Vladislaus IV., das hierdurch bestätigt wird, hinsichts der römisch-katholischen Religion und der Dissidenten zu vergehen. Diese Unsere Kassation, Widerruf und Deklaration soll der ändern Sekte der **Mennonisten**, die Claristen genannt, deren Personen, Sachen und Gütern nicht zu Statten kommen, weil dieselbe sich eines Kirchendiebstahls schuldig gemacht. Zu mehrer Beglaubigung etc.“

Gegeben Danzig, den 20. April 1660, Unserer Regierung in Polen und Schweden im 12. Jahre.

Joannes Casimirus, König.

L. S. Stephan Hankiewicz, Ihrer Kgl. Maj. Sekretair.

vidimirt 28. Mai 1660 von

Simon Clement Braun, apostol. Hof-Notar.

1) Menn. latein. zu Seite 53.

-387-

Zeiten, aus Hass, Groll und Beschädigungslust, 1. die Bürgergärten am See Czepieliewo durch einen aufgeworfenen Damm unter Wasser gesetzt hast, 2. die im Thal nicht weit von der Stadt telegenen Wiesen, in Gemässheit Unsers Dekrets vom Jahre 1620, nach geschehener Vermessung nicht zuriickgeben willst, 3. es verweigerst, das zum Neubau, zur Reparatur und Erneuerung öffentlicher Bauten, Wege und Brücken nach Massgabe des Erkenntnisses Unserer Commissarien, gegen welches Du nicht appellirt hast, zu gewährende Holz zu verabfolgen und zu geben, 4. ferner die von Uns festgesetzte Zahl von 360 Stück Bauholz, mit denen die Bebauung der jetzt wüsten Baustellen ermöglicht und somit die Staatseinnahmen verbessert werden sollen, roden zu lassen verweigerst, 5. die Bürgerhäuser und Bürgergärten, welche Du Dir mit eigener Machtvollkommenheit angemast und angeeignet hast, sowie die im Termine näher zu bezeichnenden Gründe nicht zurückgewähren willst, 6. die Hölzer, welche Du in der Stadt aus der Vorstadt gewaltsam entnommen, wieder zu erstatten Dich weigerst., 7. die ländliche Bevölkerung (eigentlich die Unterthanen der Adligen), welche Holz, Mehl und andere Dinge zum öffentlichen Markt bringen und zum Verkauf stellen wollen, daran hinderst, 8. die Wege, auf denen die Bürger das von den adligen Gütern gekaufte Holz nach ihren Wohnungen führen verschliessest, 9. Deine Schafe auf Stadtgrund, und zwar, zu grossem Schaden und Nachtheil der Bürger auf deren Saat, Dein Rindvieh auf den städtischen Wiesen weidest, 10. den Weg nach der **Holländercolonie**, der zufolge Unsrer erwähnten Verfügung frei ist, aufheben und schliessen lässt, 11. ferner die Benutzung des Weges über den Klatak, obwohl Du dafür einen jährlichen Zins erhebest, nicht gestattest, 12. in dem Stadtsee den Bürgern die Fischerei benimmst, 13. die Ziegel, welche Dir von den Bürgern zum Aufbau einer Kapelle anvertraut sind, nicht zurückgeben willst, 14. den öffentlichen, nach dem Kuncycer Wege und der Mühle führenden Weg geschlossen hast, 15. die Bürger zu Dammbauten zwingst, 16. es ablehnst, über Deine Dienerschaft, wenn sie sich an der Bürgerschaft vergangen hat, gerechte Justiz zu üben, 17. Bürger, welche Du zu Dir citirt hast, zurück behälst und Dir ohne Zuziehung des Magistrats über dieselben die Gerichtsbarkeit anmassest, namentlich Bussen von ihnen erhebst, 18. Handwerker zu ungewohnten Arbeiten, nämlich zu Scharwerksdiensten, heranziehst, wiewohl das dem Privilegium der kleinen Städte und Unserm zwischen Dir und den Bürgern im Jahre 1627 erlassenen Decrete zuwider ist. 19. den Bürgern wehrst, beim Mangel an Wasser ihr Getreide anders wohin zur Mühle zu schicken, und von demselben nichtsdestoweniger die Mühlenmetze nimmst, 20. verbietest, dass von der Mühle ein Graben gezogen werde, und lieber hast, dass das Wasser auf die öffentliche Fahrstrasse läuft und diese zerstört, 21. es zulässt, dass in den Mühlen den Bürgern das Malz beschädigt wird, 22. zur Bewachung Deiner Gefangenen die Bürger an die Gefängnisse und die städtischen Diener zur Beihülfe kommandirst, 23. Dich in die städtische Rechtspflege einmischest, 24. die Fleischer zum Abhäuten und Schlachten von Vieh, sogar von krankem, gegen deren Privilegium und Handwerksgebrauch zwingst, 25. für einen Verbrecher oder vielmehr für jeden, der Dir nicht auf den Wink gehorchen will, den Bürgermeister selbst als Geissel nimmst. Alles Vorgesagte thust Du zu

grösser Gefährdung, zu Beschwerde und Schaden der Kläger, dessen Werth sie gegen Dich auf 10 000 polnische Gulden schätzen. Du wirst daher geladen etc.

Gegeben, Warschau am Freitage nach dem Feste der heiligen Jungfrau Dorothea im Jahre 1640.

-409-

No. XXIX. 26. April 1612. Verpachtung von Kommerau ¹⁾.

Michael Konarski Pomerellischer Woywode, auf Graudenz, Hammerstein etc. Hauptmann, in kraft dieses kund thuen. Nachdem Michel Borger und auch Michel Nyo, beyde Schulzen zu Bsowo, so wol Fabian Schmidt vndt Jacob Kostka beyde Hollender auf Ossiek (Kommerau) vor mir aufm Schloss Graudentz erschienen, vndt mich bittlichen ersucht, dass ich genannten **Hollendern** das landt in der niederung, welches sie von obenbemelten Schulzen zur mitte halten, bekräftigen, verbrieften vnd versiegeln möchte, dieweil dann von Ihr. Kön. Meyt. Meinem allergnedigsten Herrn Könige mir mein gegebenes Privilegium solches zulest, Als habe ich ihre bitte, weil auch vor diesem mein Antecessor und itziger Cöllmische Bischof! ihnen solches gewilliget hatt, bei mir stadt finden lassen. Haben demnach die obgedachten Schulzen, als Michel Borger vnd Michel Nyo mit meinem Consenss, zulass vndt bekräftigung ihr landt, so sie auf Ossiek gehalten, ein jeder in Sonderheit, als nemlichen

¹⁾ Gr. J. Bd. 1608—1682, zu Seite 226.

-424-

No. XXXVI. 7. März. 1593 Privilegium von Westphalen ¹⁾.

Die **Holländer** des Dorfes Stwolenko, namentlich Heinrich Peterson, Nicolaus Wolter, Christian Michalski u. A. legen am 23. Mai 1614 das ihnen zugegangene königliche Privilegium vor, das nach vorheriger Prüfung der Aechtheit, wie folgt, in das Stadtbuch übernommen wird:

Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae

Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, quod cum generosa Zophia de Fulstyn, generosi olim Joannis Kostka Pallatinidis Sendomiriensis conjux relicta, capitaneatus nostri Suecensis tenutrix, cupiens illius capitaneatus redditibus consultum esse, certis **Holandis** videlicet Paulo Rolis, Karsteinio Stoermer, Cornelio Golbertich, Augustino Fridach, Carsteinio Michali et eorum successoribus praedium Stwolenko ad Capitaneatum Sweczensem spectans cum omnibus agris pratis, aquis, cecerisque attinentibus ad sexaginta annorum decursum infrascriptis conditionibus in arendam locasset, supplicatumque illius nomine esset nobis, ut eam arendam et omnia in ea contenta autoritate quoque nostra Regia approbare et confirmare dignemur. Cui supplicationi uti justae annuentes, praedicti praedii in arendam locationem secundum eas, quae sequuntur conditiones approbandam et confirmandam esse duximus approbamusque et confirmamus praesentibus literis nostris nimirum, ut ex quolibet viginti laneorum mensurae Culmensis ad dictum praedium spectante ex una parte ripae Yistulae sitorum Triginta taleros (triginta octo grossos computantes) ex quatuor vero laneorum quolibet ejusdem praedii versus Yistulam ejusdem mensurae Culmensis quindecim taleros similis computationis praedicti Capitaneatus Suecensis tenutrici moderaae et pro tempore existenti singulis annis pendant et solvant. Quod si notabile damnum aliquod in eisdem locis ob Vistulae inundationem acceperint, illius aequa ratione a praedicta tenutrice in diminutione census haberi debebit, libera nihilominus piscatio in Vistula tenutrici erit. Yt vero praedictorum **Holandorum** rei familiari melius consulatur ex adjacentibus villis nostris subditi per suos campos **Holandorum** campis contiguos fossas ducere ad aquarum decursum tenebuntur. Liberum quoque eisdem Holandis erit, quasvis arbores et ligna pro aedificiis septis atque defensione riparum Yistulae in silvis nostris Svecensibus incidendi atque evehendi, res suas quasvis ad commoda dividendi ac in usus suos convertendi

¹⁾ Gr. J. de 1614, zu Seite 346,

-425-

gehörigen Pertinenzien, damit sie dieselbe halten, haben, gebrauchen, ruhig und ungestört besitzen. Im gleichen sollen sie sie verleihen, verschenken, verkaufen, entäussern, verschulden, vertauschen

und nach ihrem und ihrer Nachfolger Wohlgefallen für alle Folgezeit nutzbar verwenden dürfen, letzteres jedoch nicht ohne vorher eingeholte spezielle Genehmigung und Zustimmung von Uns oder Unsern Nachfolgern. Wegen dieser Schulzerei und der dazu gehörigen Hufen sollen die gedachten Schulzereibesitzer und deren Nachkommen aber verpflichtet sein, bei allen Leistungen und Arbeiten die ändern Dorfseingesessenen zu beaufsichtigen, sich Mühe und Sorge angelegen sein zu lassen, dass solche sorgfältig ausgeführt werden, und der Burg Graudenz ihre Hilfe nach Art der anderen Schulzereibesitzer in Preussen, insbesondere aber in der Hauptmannei Graudenz, zu leisten.

Zum Zeugnis und zu besserer Bekräftigung ist diesem Briefe Unser Insiegel angehängt. Gegeben Lublin bei Gelegenheit des Generallandtages am Freitage, dem Tage nach dem Feste des heiligen Apostels Matthias, im Jahre des Herrn 1569, Unsers Reichs im 40.

Vermerk. Die Fehler der Latinität trägt das Original des Transsumts. Anscheinend liegen einzelne freilich untergeordnete Omissionen vor.

No. XXXVI. 7. März 1593. Privilegium von Westphalen.

Die **Holländer** des Dorfes Stwolenko, namentlich Heinrich Peterson, Nicolaus Wolter, Christian Michalski u. A. legen am 23. Mai 1614 das ihnen zugegangene königliche Privilegium vor, das nach vorheriger Prüfung der Aechtheit, wie folgt, in das Stadtbuch übernommen wird:

Sigismund III., von Gottes Gnaden König von Polen.

Wir geben durch gegenwärtigen Unsern Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass die edle Frau Sophie von Fulstyn, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Woywoden von Sendomir, Joannes Kostka, Inhaberin Unserer Hauptmannei Schwetz, in der Absicht die Einnahmen der Hauptmannei zu vermehren, gewissen **Holländern**, nämlich dem Paul Rolis, Christian Störmer, Cornel Golbertich, Augustin Fridach, Christian Michals und deren Nachkommen das zum Schloss Schwetz gehörige Vorwerk Stwolenco mit allen Aeckern, Wiesen, Wässer und andern Zubehör unter den nachfolgenden Bedingungen auf 60 Jahre in Pacht ausgethan hat, dass ferner in ihrem Namen an Uns die Bitte gerichtet worden ist, dass Wir diese Pachtung und alle in Betreff derselben getroffenen Festsetzungen auch mit Unserer Königlichen Autorität bekräftigen und befestigen mögen. Dieser Bitte haben Wir als einer gerechtfertigten zugestimmt, haben beschlossen, die Zeitverpachtung obgedachten Vorwerks nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen zu genehmigen und zu bestätigen, und thun solches kraft dieses Briefes mit der Massgabe, dass von jedem der 20 Lanen kulmischen Masses, welche von einer Seite des Weichselufers nach dem gedachten Vorwerke zu liegen 30 rthl. (jeder 38 Groschen enthaltend), von jedem der 4 Lanen dieses Vorwerks aber, die nach der Weichsel zu belegen sind, je 15 rthl. gleichen Werthes an die jetzige Statthalterin der Hauptmannei Schwetz, resp. die jedesmalige Oberherrschaft, in jedem Jahre zu erlegen und zu zahlen sind.

Wenn (die Zeitpächter) in dem Pachtbesitz durch eine Ueberschwemmung der Weichsel einen nennenswerthen Schaden erleiden, so soll nach dessen Massgabe auch bei Verringerung des Pachtzinses durch die Schlossherrschaft verfahren werden. Die Fischerei in der Weichsel behält die Schlossherrschaft sich vor.

Damit der Wohlstand der vorgedachten **Holländer** mehr gehoben werde, sollen die Unterthanen aus den angrenzenden Dörfern durch ihre dem Lande der Holländer an

-426-

cerevisiam in usus suos braxandi atque aliunde advehendi, denique ad eognoscendas et componendas inter eos controversias ac iurias, magistratum eligendi exceptis causis criminalibus atque iudicio vulnerum enormium. Quod si controversiae ratione limitum inter bona praedicti praedii Stwolenko et nobilitatem adjacentem exortae fuerint, eas tenetrix capitaneatus Sweczensis moderna et pro tempore existens sumptibus suis expedire atque absolvere tenebitur. Promittimus vero nostro et serenissimorum successorum nostrorum nomine, non esse nos eosdem **Holandos** suprascriptos et successores ipsorum ab usu et possessione dicti praedii Stwolenko amoturos aut alienaturos neque amovendi aut alienandi cuiquam potestatem facturos ad sexaginta annorum supra scriptorum immediate sese consequentium spacium, quia potius eosdem in quieta possessione ac usu conservabimus serenissimique successores nostri conservabunt. In cujus rei fidem praesentes manu

nostra subscriptas sigillo regni consignari mandavimus. Dat. Warsoviae die 7a mensis Martii Anno Dni. Millesimo quingentesimo nonagesimo tertio, regni vero nostri sexto.
 Sigismundus Rex (L. S.)

-427-

grenzenden Felder Gräben zur Ableitung des Wassers führen. Frei ist es auch den **Holländern**, alle Stämme und Hölzer zu Gebäuden, Zäunen und zur Erhöhung des Weichselufers in Unsern Schwetzer Waldungen einzuschlagen und abzufahren, ihre Besitzthümer in ihrem Nutzen zu verkaufen oder für sich zu verwenden, Bier fürs Haus und zu ihrem Gebrauch zu brauen oder von anderswo zu beziehen; endlich steht es ihnen aber auch frei, die zwischen ihnen vorfallenden Streithändel und Beleidigungen vor ihr Gericht zu ziehen und beizulegen und zu diesem Behufe sich ihre Obrigkeit zu erwählen, mit alleiniger Ausnahme der Criminalfälle und des Gerichtes über schwere Verwundungen. Wenn Streit wegen der Grenzen zwischen dem Vorwerk Stwolenko und dem angrenzenden Adel entsteht, so hat diesen die jetzige Statthalterin der Hauptmannei Schwetz und deren jedesmaliger Nachfolger in der Herrschaft auf eigne Kosten aufzunehmen und auszufechten. Wir versprechen auch zugleich in Unserm und Unserer Nachfolger Namen, dass Wir die gedachten **Holländer** und ihre Besitznachfolger aus der Nutzung und dem Besitz von Stwolenko niemals entfernen, auch Niemandem Macht geben wollen, dies in Unserm Namen zu thun, bis die 60 Jahre in ununterbrochener Folge geendet sind. Statt dessen werden Wir dieselben vielmehr in ruhigem Besitz und Nutzen belassen, und Gleiches werden Unsere Allerdurchlauchtigsten Thronfolger zu thun nicht ermangeln. Zu grösserer Beglaubigung haben Wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und mit dem Beichs-Siegel bedrücken lassen. Gegeben zu Warschau am 7, März im Jahre des Herrn 1593, im 6. Unserer Regierung.
 Sigismund, König. L. S.

